

43

KLEINE REIHE

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2023

Angelika Nußberger

Universelle Geltung der Menschenrechte – eine Ideologie des Westens?

A portrait of Theodor Heuss, the first Federal President of Germany, shown from the chest up. He is wearing a dark suit, a white shirt, and a patterned tie. The image is overlaid with a semi-transparent teal color.

thh stiftung
bundespräsident-
theodor-heuss-haus

Zur Publikation

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 erhebt zwar den Anspruch universeller Geltung, schließt aber gleichwohl Viele aus. Etwa muslimisch geprägte Regionen des Globalen Südens, in deren Selbstverständnis z.B. Demut eine wichtige Rolle spielt. Oder Kulturen, die Rechte nur in enger Verbindung mit Pflichten zu definieren vermögen. Die Erklärung ist nämlich wesentlich geprägt von der Perspektive der Sieger des Zweiten Weltkriegs, kaum aber von Ländern wie Indien oder großen Regionen wie dem Afrika südlich der Sahara.

Vor diesem Hintergrund plädiert Angelika Nußberger für ein neues Nachdenken über universelle Normen. Sie schlägt die Ausarbeitung eines »Zweiten Kapitels« der Menschenrechte vor, an der auch die Staaten des Globalen Südens beteiligt werden sollten und das neue Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten enthalten könnte, etwa das Recht auf eine intakte Natur oder die Rechte künftiger Generationen.

43

KLEINE REIHE

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2023

Angelika Nußberger

Universelle Geltung der Menschenrechte – eine Ideologie des Westens?

Universelle Geltung der Menschenrechte – eine Ideologie des Westens?

1. Werte, Geographie und Geschichte – eine anekdotische Annäherung

Weltkarten, die nach statistischen Daten unterschiedlich eingefärbt sind, können viel über Sein und Schein der Vorstellung aussagen, in einer globalisierten Welt sei alles »gleich« oder gleiche sich mehr und mehr an. Ob es um die Alphabetisierungsrate, die Säuglingssterblichkeit, die Altersstruktur der Bevölkerung, die Fettleibigkeit von Männern und Frauen oder Einkommen und Vermögen geht, der »Globale Norden«, der auch Australien und Japan mit einschließt, hat, wenig überraschend, andere Probleme, Sorgen und Nöte als der »Globale Süden«.¹ Auch die Perspektive von Zentrum und Rand ist aussagekräftig – Europa liegt in den gängigen Darstellungen der Welt in der Mitte;² wären die Weltkarten auf die Pazifikregion zentriert, würde Europa an den Rand rücken.³ Bei der Religionszugehörigkeit bilden sich dagegen andere Muster heraus. Das Christentum etwa ist gleichermaßen dominant in der südlichen Hälfte Afrikas wie in Südamerika und in einigen Ländern Europas, während der Islam in Teilen der Pazifikregion, in Nordafrika und im Nahen Osten im Vordergrund steht.⁴ Anders sieht es bei den Rechtssystemen aus. Das *Common Law* in den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich und Australien sowie einzelnen weiteren Ländern steht dem kontinentaleuropäischen Recht gegenüber, wobei allerdings viele Rechtssysteme als »gemischt« charakterisiert werden und nicht eindeutig zuzuordnen sind. Nur in wenigen Ländern wie etwa im Iran und in Saudi-Arabien baut das Recht auf der Religion auf.⁵ Die Krisen der Welt – Klima, Umwelt, Terror – treffen alle und doch nicht alle gleich.

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass auch das, was als »universell anerkannt« gilt und Teil des Völkerrechts geworden ist, nicht überall auf der Welt in derselben Weise gedeutet wird. Im Gegenteil: Wie Francis Wolff in seiner Studie »Plaidoyer pour l'universel« beschreibt, nehmen identitäre Forderungen, Nationalismen, Xenophobie und religiöse Radikalisierung zu.⁶ Selbst jene Wertsetzungen, die aus der Perspektive des »Globalen Nordens« selbstverständlich und nicht hinterfragbar erscheinen, müssen dies aus der Perspektive des »Globalen Südens« keineswegs sein. Eine kleine Anekdote mag dies veranschaulichen: Anfang der 2000er Jahre war ich Mitglied des Expertenkomitees der Internationalen Arbeitsorganisation.⁷ Unsere Aufgabe war, die Einhaltung von Sozialstandards weltweit zu überwachen. Eines der Themen war auch Kinderarbeit – die Konvention zum Verbot und zu unverzüglichen Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit war gerade in Kraft getreten.⁸ Bei unserer Sitzung in Genf gab es einen Bericht zu einem vom Islam geprägten afrikanischen Mitgliedstaat, in dem kritisiert wurde, dass kleine Kinder vom Imam der Koranschule zum Betteln geschickt wurden; dies sollte als verbotene Kinderarbeit geächtet werden. Zunächst schien es, als wären wir uns alle einig. Aber dann meldete sich mein Kollege aus dem Senegal, ein hochgewachsener, schon alter Mann, ein ehemaliger Richter, der bei unseren Beratungen für gewöhnlich schweigsam war. Nun aber widersprach er unserer Stellungnahme. Auch er selbst sei in einer Medresse, einer Koranschule, gewesen und vom Imam zum Betteln geschickt worden; dies sei ein wichtiger Teil seiner Erziehung gewesen, gelte es doch, Kinder zu »humility« zu erziehen. Wie gelänge dies besser, als wenn Kinder am eigenen Leib erleben, was es bedeutet, zu betteln.

»Humility« – »Demut« ist ein Wort, mit dem wir wohl eher fremdeln. Meine Kolleginnen und Kollegen aus Ländern, die wir heute zum »Globalen Süden« rechnen, aus Indien und Thailand, bestätigten die Ansicht unseres Kollegen aus dem Senegal. Ja, Demut zu erlernen, sei ein wichtiges Erziehungsziel. Meine Kolleginnen aus England, Australien, den USA und ich sahen uns dagegen erstaunt, fast ungläubig an und schwiegen. Demut als Erziehungsziel? Für uns war das unvorstellbar. Den kritischen Kommentar zur Qualifizierung des Bettelns der Koranschüler als Kinderarbeit milderten wir aber ab und suchten eine Formulierung, die über die tiefen Gräben der unterschiedlichen Erziehungsvorstellungen eine Brücke bauen könnte. Denn unsere Erziehungsziele legten ja eher den Akzent auf Durchsetzungsfähigkeit und Selbstbewusstsein. Aber war unsere Sicht besser, richtiger

als die Sicht unseres Kollegen aus dem Senegal? Dabei ist es nicht so, dass Demut/humility nicht auch in der europäischen Tradition ein hoher Wert gewesen wäre. In der europäischen, für Kirchen und sakrale Gebäude geschaffenen Kunst vergangener Jahrhunderte ist »Demut«, verstanden als das Bewusstsein der eigenen Unvollkommenheit und des Dienens, sogar ein zentrales Thema.

Werte sind nicht statisch zu bestimmen; vielmehr sind sie der Wandlung, wenn auch vielleicht über lange Zeiträume hinweg, unterworfen. Und auch unter der Oberfläche einer allgemeinen Zustimmung – etwa zum Verbot von Kinderarbeit – können sehr unterschiedliche Auffassungen dazu bestehen, was für akzeptabel und was für inakzeptabel gehalten wird.

Dies sei noch an einem weiteren Beispiel verdeutlicht. Die erste Einigung zur rechtlich verbindlichen Festlegung eines menschenrechtlichen Standards, der weltweit gelten sollte und emphatisch als »zivilisatorischer Fortschritt« gefeiert wurde, war das Verbot der Nachtarbeit von Frauen. 1906 unterzeichneten 13 europäische Staaten das Berner »Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen«,⁹ nachdem eine Reihe von Ländern bereits zuvor entsprechende Regeln erlassen hatte und man Wettbewerbsnachteile ausgleichen wollte. Dagegen hatten damals nur die schwedischen, in Gewerkschaften organisierten Frauen Stellung bezogen, die eine Benachteiligung fürchteten, da damit den Frauen der besonders attraktive Nachtarbeitslohn verloren ginge.¹⁰ Alle anderen waren einer Meinung: Nachtarbeit für Frauen war eine Misere, die es zu verbieten galt.¹¹

.....

Ein Verbot, das zu Beginn des 20. Jahrhunderts als »zivilisatorische Errungenschaft« gefeiert wurde, sehen wir in der Gegenwart als bevormundend und patriarchalisch an.

.....

Aber ein Verbot, das zu Beginn des 20. Jahrhunderts als »zivilisatorische Errungenschaft« gefeiert wurde, sehen wir in der Gegenwart als bevormundend und patriarchalisch an; wir kritisieren es als eine inakzeptable Ungleichbehandlung von Männern und Frauen. Im Jahr 1980 kassierte der Eu-

ropäische Gerichtshof in Luxemburg denn auch das Verbot und zwang die EU-Staaten, die 1948 eine Nachfolgekönvention zu dem Berner Abkommen abgeschlossen hatten,¹² diese zu kündigen.¹³ Aber trotz dieser Kündigungen – und des darin zum Ausdruck kommenden neuen Verständnisses von der Rolle der Frau im Arbeitsleben und von der Gleichheit der Geschlechter – gilt das Verbot noch in einem Drittel der Staaten der Welt,¹⁴ insbesondere im »Globalen Süden«, etwa in Angola, Ägypten, Guatemala oder Südafrika. Dort haben die Restriktionen auch als Schutzstandard einen hohen Stellenwert; würde man den Standard aufgeben, würde sich die Situation der Frauen – so die Überzeugung der Betroffenen – deutlich verschlechtern.

Von »Einigkeit« und von »Universalität der Werte« lässt sich allenfalls in der Theorie, aber nicht in der Praxis sprechen.

Die Beispiele zeigen, dass man sich über zivilisatorische Errungenschaften und Fortschritt im Bereich der Menschenrechte nicht einig ist. Und selbst hohe Ratifizierungsraten von internationalen Abkommen müssen nicht viel bedeuten. Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1979 verabschiedet hat,¹⁵ haben alle Staaten der Welt ratifiziert mit Ausnahme des Vatikans, Irans, Somalias, Sudans, Tongas und Niue; die USA und Palau haben es nur unterzeichnet, nicht ratifiziert. Das ist ein einmalig hoher Zustimmungswert von 185 von 193 Staaten. Aber was bedeutet das? Wieweit man sich an Verträge gebunden fühlt, lässt sich mit so genannten »Vorbehalten« dosieren. So hat, um nur ein Beispiel zu nennen, etwa Kuwait einen Vorbehalt eingelegt zu der Bestimmung, nach der die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen ehelichen und familiären Angelegenheiten treffen und auf der Grundlage der Gleichheit von Mann und Frau Rechte und Pflichten etwa in Fragen der Vormundschaft, Pflęgschaft, Treuhandschaft und Adoption gewährleisten. Kuwait erklärt in seinem Vorbehalt dazu, dass es sich an diese Bestimmung nicht gebunden fühle, soweit dadurch ein Konflikt zu den Vorschriften der islamischen Sharia entstehe.¹⁶ Von »Einigkeit« und von »Universalität der Werte« lässt sich insoweit allenfalls in der Theorie, aber nicht in der Praxis sprechen. Dem entsprechen auch die Unterschiede in den Grundrechtskatalogen in nationalen Verfassungen und internationa-

len Verträgen, die Rechte ein- und ausschließen, unterschiedlich gewichten und in unterschiedlichem Umfang Beschränkungen zulassen.¹⁷

Diesem Befund gegenüber steht die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, von der es heißt, sie stelle einen »gemeinsamen Maßstab für die Errungenschaften aller Völker und Nationen« dar.¹⁸ Die – in der englischen Fassung – als »Universal Declaration of Human Rights« bezeichnete Resolution der UN-Generalversammlung aus dem Jahr 1948 trägt das Wort »universal« in ihrem Titel und ist mit der Überzeugung verbunden, dass der »Glaube an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau«¹⁹ von allen geteilt werde.

Aber ist das wirklich so? Oder spiegelt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nicht in Wirklichkeit nur eine 75 Jahre alte Wunschvorstellung eines kleinen Teils jener Völker und Nationen wider, die sich angemäht haben, für die anderen zu sprechen, obwohl sie dazu keinen Auftrag und keine Vollmacht hatten? Ist die Universalität der Menschenrechte, so wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ihren Niederschlag gefunden hat, eine Ideologie des Westens? Der provokativ formulierte Titel des vorliegenden Essays mag dies suggerieren, ist aber mit einem Fragezeichen versehen. Die Frage ist nicht einfach zu beantworten. In einem ersten Schritt ist die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Ausdruck kommende Idee der Universalität im historischen Kontext zu verorten. Sodann gilt es den mit der Geschichte verbundenen Eurozentrismus und die Antworten darauf zu beleuchten, bevor auf die in der Gegenwart zu beobachtenden Tendenzen zur De-Universalisierung einzugehen ist. Dem Befund eines – auch politisch bedingten – Auseinanderdriftens ist zum Schluss mit Überlegungen zu einer Re-Universalisierung entgegenzutreten.

2. Universalität als Fiktion?

2.1. Universalität und Kontext

Die Geschichte über die Geburtsfehler der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist oft erzählt worden. Entscheidend ist, wie man sie erzählt. Das Narrativ des »Wunders« steht dem Narrativ der »Ausgrenzung« gegenüber. Denn, wie so oft, kommt es auf die Perspektive der Darstel-

lung an. Wir können betonen, dass die Annahme der Erklärung insgesamt einstimmig erfolgte und dass auch dreiundzwanzig der dreißig Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unisono mit »ja« – ohne Enthaltungen oder Gegenstimmen – angenommen wurden.²⁰ Auf diese Weise ist es fast in letzter Minute vor dem Beginn des Kalten Krieges gelungen, einen Kompromiss zu finden. Vergegenwärtigen wir uns den historischen Moment 1948:

»Als der Tag der Entscheidung in der Generalversammlung näher rückte, war das Klima unter den Delegierten so kühl wie das Dezemberwetter. Die Beziehungen zwischen dem sowjetischen Block und den nordatlantischen Mächten waren nie schlechter gewesen. Britische und amerikanische Flugzeuge brachten rund um die Uhr Hilfslieferungen nach Berlin, alle dreieinhalb Minuten eine Flugzeugladung. Die Atmosphäre in der UNO war angespannt, die Stimmung zynisch.«

So beschreibt es Mary Ann Glendon in ihrer schönen Studie »A World Made New.«²¹ Auch die abschließende Diskussion zur Annahme des Textes der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte war voller gegenseitiger Vorwürfe.

.....

Dass in einer derart politisierten Atmosphäre überhaupt ein Dokument wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet werden konnte, grenzt tatsächlich an ein Wunder.

.....

René Cassin, französischer Vertreter und jüdischer Intellektueller, wandte sich gegen die sowjetische Delegation, die den mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verbundenen Eingriff in die nationale Souveränität für nicht akzeptabel hielt. Aus Sicht Cassins war diese sowjetische Position vergleichbar mit derjenigen der Nazis im Jahr 1933, hatten sie doch die Kritik an der Verfolgung ihrer Landsleute mit eben jenem Argument, mit dem Verweis auf die Souveränität und der daraus folgenden Unzulässigkeit der Einmischung in innere Angelegenheiten, zurückgewiesen. Der sowjetische Abgeordnete nahm dies als Anlass, um Frankreich, Großbri-

tannien und den USA die Schuld für den Ausbruch des Krieges aufgrund des Münchner Abkommens von 1938 zuzuschreiben.²² Dass in einer derart politisierten Atmosphäre überhaupt ein Dokument wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet werden konnte, grenzt tatsächlich an ein Wunder.

Allgemein wurde bei den 34 Abschlussreden betont, dass die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung des Dokuments weltumspannend war. Charles Malik aus dem Libanon sprach davon, dass er die »moralische Unterstützung der ganzen Welt fühle«.²³ Nach Syriens Vertreter Abdul Rahman Kayaly handelte es sich um »die Leistung von Generationen von Menschen, die für dieses Ziel gearbeitet hatten«.²⁴ Das Pathos von Eleanor Roosevelt, der Vorsitzenden des berühmten Third Committee, ist bekannt: »Wir stehen heute an der Schwelle eines großen Ereignisses sowohl im Leben der Vereinten Nationen, als auch in Leben der Menschheit.«²⁵ Das ist das eine Narrativ. Aber es gibt auch ein anderes Narrativ.

2.2. Ansatzpunkte für Kritik

2.2.1. Ausgrenzung

Nur 56 Staaten waren aufgefordert worden, sich an dem Vorhaben zu beteiligen. Das Projekt lag in den Händen der Frau eines amerikanischen Präsidenten, dessen Nachfolger sie mit der Aufgabe betreut hatte. Diejenigen, die den größten Anteil an der Ausarbeitung der Konvention hatten, stammten aus jener Sphäre, die wir heute als »westliche Welt« bezeichnen oder waren dort ausgebildet worden, auch wenn Vertreter aus verschiedenen Kontinenten anwesend waren. So war etwa der bereits erwähnte Charles Malik zwar im Libanon geboren, hatte aber bei Martin Heidegger studiert und war nicht Moslem, sondern Christ.²⁶ Australien, Südamerika, Nordamerika, Europa und China waren als Kontinente vertreten, nicht aber wichtige Weltregionen wie Subsahara-Afrika, Indien und Indonesien; von dort wurden nur vereinzelt Stimmen über die UNESCO gesammelt.²⁷ Es war die Zeit des Kolonialismus; daher waren die Länder unter kolonialer Herrschaft von der Teilnahme an der Diskussion ausgeschlossen. Auch die Länder, die den Zweiten Weltkrieg verloren hatten, durften sich nicht beteiligen. Darüber hinaus enthielten sich acht Länder bei der Schlussabstimmung der Stimme, der gesamte sogenannte »Ostblock« sowie Jugoslawien, Südafrika und Saudi-Arabien, der wichtigste Vertreter der muslimischen Welt. Honduras und Jemen blieben der Abstimmung fern. Insofern blieb

die Vorstellung von »Universalität«, das lässt sich nicht leugnen, partiell. Was darunter zu verstehen war, wurde aus der Perspektive der Sieger des Zweiten Weltkriegs bestimmt.

2.2.2. Anspruch und Wirklichkeit

Nun gibt es aber auch noch ein weiteres Argument, das an die historischen Geschehnisse anknüpft und Zweifel an der Aufrichtigkeit des »Projekts Menschenrechte« insgesamt sät. Dieses Argument wird oft auch schon mit Blick auf die Amerikanische Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 vorgebracht und lässt das dort aufscheinende, wunderbare Pathos mit einem Mal schal erscheinen: »We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness.«²⁸

Was, so die Kritik, kann ein derartiger Satz bedeuten, wenn er aus dem Mund von Sklavenhaltern stammt? Dass dies etwa auf George Washington zutrifft, ist historisch belegt.²⁹ Und in ähnlicher Weise gilt es für jene, die vom 27. Januar 1947 bis zum 10. Dezember 1948 zusammen am Text der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte arbeiteten. Auch wenn sie wohl kaum unmittelbar persönlich für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht werden konnten, so vertraten sie doch Regime mit einer erschreckenden Menschenrechtsbilanz.

.....

Die Vorstellung, das historisch Schlechte und das abstrakt Gute ließen sich so voneinander trennen, dass Letzteres unbeschadet erhalten bliebe, ist bestenfalls naiv.

.....

In der Sowjetunion waren Hunderttausende von Menschen in Arbeitslagern,³⁰ in den USA wurde die afroamerikanische Bevölkerung diskriminiert,³¹ Großbritannien und Frankreich waren für Verbrechen in ihren Kolonien verantwortlich.³² Immerhin kann man in der Rede von Eleanor Roosevelt zur Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Sensibilität für die Problematik »Schein-Sein« und »Anspruch-Wirklichkeit« erkennen, wenn sie sagt, »lasst uns als Mitglieder der Vereinten Nationen im

Bewusstsein unserer Unzulänglichkeiten und Unvollkommenheiten uns in gutem Glauben bemühen, dem hohen Standard gerecht zu werden.«.³³ Dass ein derart verstecktes und leises »Mea culpa« – oder besser »Nostra culpa« –, verbunden mit dem vagen Versprechen, alles besser machen zu wollen, aber nicht ausreichen kann, um die gravierenden strukturellen Defizite auszugleichen, zeigt die Abkehr von universellen Ideen in einem Teil des postkolonialen Diskurses.³⁴ Auch die Vorstellung, das historisch Schlechte und das abstrakt Gute ließen sich so voneinander trennen, dass Letzteres unbeschadet erhalten bliebe, ist bestenfalls naiv. Einen interessanten Ansatz zur Überwindung der Kluft bietet der senegalesische Philosoph Souleymane Bachir Diagne in seiner Schrift »Le fagot de ma mémoire«.³⁵ Aus seiner Sicht könne man die große Kluft, die der Kolonialismus zwischen dem »Hier« der Zivilisation, der Metropole, und dem »Anderswo« der Barbarei, der Kolonie, der »Peripherie« bewirkt hat, nicht einfach übergehen: »Es ist eine Kluft, die es ermöglicht hat, dort das Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen und gleichzeitig hier eine Selbsterzählung zu schreiben, in der man seinen Universalismus und Humanismus verkündet.«³⁶ Aber die Lösung, so Diagne, sei nicht, universelle Werte zu verneinen, sondern das »Anderswo« und das »Hier« zusammenzubringen, so wie es in der Erinnerungskultur geschehe, etwa mit den Denkmälern eines Edward Colston oder Jean-Baptiste Colbert, die nicht mehr nur an die Wohltaten in der Welt des »Hier«, sondern auch an die Schandtaten in der Welt des »Anderswo« erinnern. Damit zeige sich die Doppelgesichtigkeit der für verschiedene Gruppen Verschiedenes bedeutenden Standardsetzung.³⁷ Zur Überwindung der Kluft müssten die nur für »die einen« gemachten Versprechungen nun auch für »die anderen« gelten.³⁸ Entsprechende Dialog- und Brückenbauoptionen werden in Abhandlungen zu Partikularismus und Universalismus regelmäßig aufgerufen.³⁹

2.2.3. Durchsetzung von Leitideen der westlichen Zivilisation

Noch gravierender aber ist die Kritik, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte seien letzten Endes trotz aller vermeintlicher Kompromisse immer die Leitideen der westlichen Zivilisation durchgesetzt worden. Dies sei an drei Beispielen erläutert.

Rechte ohne Pflichten. Dies gilt beispielsweise mit Blick auf die grundlegende Frage, ob Rechte und Pflichten notwendigerweise in einem reziproken Verhältnis stehen müssen oder ob Rechte eigenständig, abgelöst von Pflichten, garantiert werden können. Credo der Aufklärung und in der Fol-

ge der europäischen und amerikanischen Menschenrechtsdokumente ist, dass Rechte unabhängig von Pflichten bestehen, dass es sich um »angeborene Rechte«, um *unalienable rights* handle. Dem hatte etwa Mahatma Gandhi bei seiner Anhörung explizit widersprochen:

»Ich habe von meiner Mutter, die Analphabetin, aber weise war, gelernt, dass sich alle verdienten und bewahrenswerten Rechte von Pflichten ableiten, die gut erfüllt worden sind. ... Bei jedem anderen Recht kann man zeigen, dass es eine Anmaßung ist, für die es sich kaum zu kämpfen lohnt.«⁴⁰

In den ersten Entwurf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den sogenannten »Humphrey Draft«, fand die Idee der Pflichten des Einzelnen gegenüber dem Staat noch prominent Eingang. So hieß es gleich zu Beginn in Artikel 1, dass der Mensch dem Staat und den Vereinten Nationen Loyalität schulde und mit gemeinsamen Opfern zum allgemeinen Wohl beitragen müsse.⁴¹ In der endgültigen Version ist die Idee allerdings nur mehr in kryptischer Form in Art. 1 aufgegriffen worden, wenn es dort heißt, dass die Menschen »einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen sollen«.⁴² Und im vorletzten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in Art. 29, findet sich die Aussage: »Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.« Dass sich an diesem Punkt ein Unterschied im Menschenrechtsdenken des »Globalen Nordens« und des »Globalen Südens« festmachen lässt, zeigt sich auch etwa daran, dass in der Europäischen Menschenrechtskonvention Pflichten überhaupt keine Erwähnung finden, während ihnen in der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker ein ganzes Kapitel gewidmet ist.⁴³

Vernunft und Gewissen. Die dominante Durchsetzung der Ideen der westlichen Welt, insbesondere auch der Aufklärung, kann auch an einer anderen Formulierung in Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) festgemacht werden. In Art. 1 AEMR wird das der Erklärung zugrundeliegende Menschenbild erläutert. Wörtlich heißt es: »Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.« Geplant war, dem europäischen Begriff der »Vernunft« den chinesischen Begriff des »rén« an die Seite zu stellen. Dabei handelt es sich um einen Grundbegriff des Konfuzianismus, der die Menschen als immer

aufeinander bezogen beschreibt, eine Art Zwei-Mensch-Sein.⁴⁴ Allerdings fand das Drafting Committee keinen adäquaten Begriff für »rén« in den europäischen Sprachen und ersetzte ihn durch »Gewissen« – was etwas ganz anderes bedeutet.⁴⁵

Dieses Beispiel offenbart, dass, auch wenn dem Universalismus partikularistische Ideen entgegengehalten werden, es nicht notwendigerweise um eine Relativierung von bestimmten Werten geht, sondern vielmehr um das, was Souleyman Bachir Diagne »décentrement« (Dezentrierung) und »déterritorialisation« (Entterritorialisierung) nennt und unter den Oberbegriff der »traduction« (Übersetzung) fasst: »Die Antwort ist, dass ein Dialog der Kosmologien die Fähigkeit zur Dezentrierung und Entterritorialisierung und damit zur Übersetzung voraussetzt.«⁴⁶ Aus den Sprach- und Denkkulturen des afrikanischen Kontinents greift Diagne den auch von Nelson Mandela und Desmond Tutu hervorgehobenen Begriff »Ubuntu« heraus, den er umschreibt mit »faire humanité ensemble« – die Menschheit gemeinsam gestalten.⁴⁷ Sicherlich wäre dies ein Konzept, das es wert gewesen wäre, in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte eingebracht zu werden, hätte man in den 40er Jahren auf diese Stimmen gehört.

Rechte in der industrialisierten Welt. Und schließlich spiegeln auch Rechte wie das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Arbeit, das Recht auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit und das Recht auf Erholung und Freizeit vor allem die Bedürfnisse der Arbeitswelt industrialisierter Staaten des »Nordens«, nicht aber unbedingt des »Globalen Südens«, auch wenn gerade dort die soziale Dimension der Menschenrechte sowie die Entwicklungsperspektive von hoher Relevanz ist.

.....
Das Drafting Committee blickt auf die Welt von Paris und nicht von Nairobi aus.
.....

Diese Beispiele zeigen, dass der Vorwurf, die Zusammenfassung des universellen Menschenrechtserbes in den dreißig Artikeln der Allgemeinen Menschenrechtserklärung schreibe ausschließlich den Denktraditionen und Erfahrungen der »westlichen Welt« Allgemeingültigkeit zu, nicht ohne

Grundlage ist. Dies ist der Ausgangspunkt für die vieldiskutierte »Relativierung« der Menschenrechte, mit der dem Allgemeinheitsanspruch des unter der Leitung von Eleanor Roosevelt ausgearbeiteten Dokuments kulturelle Spezifika entgegengestellt und im Zweifel Letzteren der Vorrang eingeräumt werden soll.

3. De-Universalisierung

Zuzugeben ist, dass der Text der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zwar verschiedene Traditionen der Welt integriert, sie aber nur selektiv rezipiert und in den von der Aufklärung geprägten Worten, Konzepten und Begriffen ausdrückt und zusammenfasst. Das *Drafting Committee* blickt auf die Welt von Paris und nicht von Nairobi aus. Allerdings sieht es alle, gleich wo sie leben und gleich, wer sie sind, als zu schützende Personen an – der Universalismus der Menschenrechte wird moralisch absolut gesetzt.⁴⁸ So darf nach Art. 2 der Erklärung »kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder des Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig, ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.« In der Konvention gegen Zwangsarbeit von 1930 war dies noch anders; dort gab es Ausnahmeregelungen.⁴⁹ Wie aber geht man – 75 Jahre später – in den einzelnen Weltregionen mit diesem Erbe von 1948 um?

3.1. Globaler Süden

Mit Blick auf den Ausschluss der einstigen Kolonien von der Mitarbeit am Text und von der Abstimmung, mit Blick auf den historischen Kontext, in dem die Rechte zwar allen versprochen wurden, diese Versprechen einem Großteil der Menschen gegenüber aber hohl und leer waren, und mit Blick auf die Dominanz westlichen Gedankenguts in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte muss es nicht verwundern, dass in den *Postcolonial Studies* die Universalität der Menschenrechte von manchen nicht nur als Fiktion, sondern auch als Instrument der Verstetigung von Unterdrückung angesehen wird. So würden die Menschen des »Globalen Südens« entweder zu jenen, die Normen verletzen und belehrt werden müssen, stilisiert, oder aber sie würden als die *vulnerable ones*, als die ewig Verletzlichen, für die andere sprechen müssen, abgewertet. Dagegen wehrt man sich mit großem Pathos, etwa mit Blick auf Frauenrechte:

»So tritt erneut die Moderne als Befreierin auf – dieses Mal der unterdrückten Frauen des Globalen Südens. Gewalt gegen Frauen wird in diesem Diskurs fetischisiert, wodurch stereotype Vorstellung von ›barbarischen‹ und ›patriarchalischen‹ afrikanischen, hinduistischen oder islamischen Traditionen verstärkt und Frauen als Opfer eines fehlenden oder falschen Bewusstseins determiniert werden.«⁵⁰

Provokativ erscheint darüber hinaus die folgende Frage: »Wodurch wird eine Gruppe von Personen oder Nationen dazu ermächtigt, im Interesse der weit entfernten ›Anderen‹ zu handeln und jenen ein ebenso gutes Leben beschere zu wollen, wie sie es selbst haben?«⁵¹ Aus diesem Blickwinkel wird hinter universalistischen Normen die Fortsetzung kolonialen Denkens vermutet, das Lehrende und Lernende, Gebende und Empfangene, Entwickelte und sich Entwickelnde gegenüberstellt und damit auf vorgeformten Hierarchien aufbaut. Unvereinbarkeitslehren finden sich auch in Teilen der islamischen Wissenschaft, insbesondere, soweit darauf abgestellt wird, der Islam als Religion genüge allen Bedürfnissen und sei nicht durch weitere (weltliche) Wertsetzungen zu ergänzen:⁵²

»Ein Muslim, geleitet von seiner wahren Religion, braucht keine neuen menschengemachten Gesetze. Allah der Allmächtige hat die Religion für uns perfektioniert, seine Segnungen vollendet und den Islam als unsere Religion auserwählt. Daher weicht jeder, der darüber hinausgeht, vom rechten Pfad ab und begeht eine Ungerechtigkeit.«⁵³

Dass es dennoch problematisch ist, die Menschenrechte insgesamt als »white-man-made« bzw. als Oktroi gegen religiöse Überzeugungen abzulehnen, wird allerdings auch in den *Postcolonial Studies* und in der Diskussion um die Bedeutung des Islam gesehen, spielt man damit doch jenen, die ihre Macht nicht durch Menschenrechte begrenzt wissen wollen, in die Hände.⁵⁴

Ein normatives Gegenmodell zu diesem dekonstruierenden, aber auch destruktiven Diskurs ist die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker, die in ihrer Präambel stolz auf die eigenständigen Menschenrechtstraditionen der Länder des afrikanischen Kontinents verweist.⁵⁵ Mit der Verbindung von individuellen und kollektiven Rechten wie insbesondere dem

Recht auf Entwicklung präsentiert sie eine Alternative zum europäischen Menschenrechtsdenken,⁵⁶ klammert aber die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nicht aus, sondern nimmt explizit darauf Bezug.⁵⁷ Einen anderen Akzent setzt dagegen die Arabische Charta der Menschenrechte,⁵⁸ die für sich beansprucht, die Wiege der Menschenrechtskultur zu sein und die Menschenrechte im Islam verankert sieht, auch wenn sie anderen Religionen nicht abspricht, ebenfalls darauf Einfluss genommen zu haben. So lautet dort die Präambel:

»Ausgehend vom Glauben der arabischen Nation an die menschliche Würde, seit Gott die arabische Heimat auszeichnete, indem er sie zur Wiege der Religionen und Heimstätte der Kulturen machte, wodurch ihr Recht auf ein würdevolles Leben auf der Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens bekräftigt wurde, in Verwirklichung der unvergänglichen Grundsätze der Brüderlichkeit und der Gleichheit aller Menschen, die in der islamischen Scharia und in den anderen Religionen der göttlichen Offenbarung festgeschrieben sind [...]«

.....

Die De-Universalisierung der Menschenrechte im Globalen Süden beruht so auf kritischen Theorien, die den Menschenrechtsdiskurs als hierarchiestiftend verurteilen oder zumindest in Konkurrenz zu religiösen und kulturellen Gegenvorstellungen sehen und damit relativieren.

.....

Allerdings wird auch in dieser Präambel die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt. Die De-Universalisierung der Menschenrechte im »Globalen Süden« beruht so auf kritischen Theorien, die den Menschenrechtsdiskurs als hierarchiestiftend verurteilen oder zumindest in Konkurrenz zu religiösen und kulturellen Gegenvorstellungen sehen und damit relativieren. Zugleich hat die Abbedingung universeller Normen durch Vorbehalte und aufgrund der Entwicklung eigener normativer Ansätze praktische Bedeutung. Das letzte Wort ist hier aber nicht gesprochen. Ob partikulare Traditionen oder universelle Werte für den »Globalen Sü-

den« charakteristisch sind, ist Teil einer mit Verve und Engagement geführten Debatte, die auch viel mit der eigenen Identitätsbestimmung im Verhältnis zum Gegenüber – etwa im Verhältnis des Islam zum »Westen« – zu tun hat. So gibt es auch Stimmen, die die Unterschiede weniger auf der sachlichen als auf der emotionalen Ebene verorten. Nach Mahmoud Bassiouni werde in der Auseinandersetzung mit dem Islam »dem ›Europäisch-‹ oder ›Westlich-Sein‹ ein Gegenpol des ›Anders-Seins‹ gegenübergestellt«, »dessen Eigenschaften im Widerspruch zu den vermeintlichen Eigenschaften des Westens stehen.«⁵⁹ Weiter führt er aus: »Diese ›reaktive Selbstwahrnehmung‹ bewirkt dabei unter anderem auch, dass viele Werte und Ideen oft abgelehnt oder zumindest negativ konnotiert werden, weil man sie für westlich hält, und dies, obwohl sie historisch durchaus in der eigenen Kultur verbreitet waren.«⁶⁰ Aus seiner Perspektive lässt sich aber eine universale Menschenrechtskonzeption auch aus dem Islam ableiten.⁶¹ Auch für Souleymane Bachir Diagne ist eine Lösung mit der zwischen Universalismus und Partikularismus stehenden »pluriversalité« erreichbar: »Denn man darf nicht in das Pluri-verselle den Gegensatz zum Uni-versellen hineinlesen, sondern man muss darin die gegenseitige Durchdringung des Vielfältigen und des Universellen sehen.«⁶²

3.2. Die Vereinigten Staaten von Amerika

Die Haltung der USA gegenüber internationalen Menschenrechtsverbürgungen ist paradox. Einerseits wirken Amerikaner und Amerikanerinnen bei der Ausarbeitung universeller Menschenrechtsnormen, wie am Beispiel der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gezeigt, dominant mit, andererseits sind die USA nicht bereit, sich an Verträge zu binden. Weltweit zählen die USA zu den Staaten, die die wenigsten der UN-Konventionen ratifiziert haben.⁶³ Auch der für Süd- und Nordamerika ausgearbeiteten regionalen Menschenrechtskonvention, der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, haben sie sich nicht angeschlossen, obwohl der Amerikaner Thomas Buergenthal dort die Herausbildung der Rechtsprechung nachhaltig geprägt hat. Primär ist man in den Vereinigten Staaten mit der eigenen Supreme-Court-Rechtsprechung, insbesondere mit der im Vergleich zu universellen Vorbildern radikalen Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit beschäftigt. Zu welchen überraschenden Volten eine grundsätzlich unlimitierte Meinungsfreiheit führen kann, hat kürzlich der Fall der drei Präsidentinnen US-amerikanischer Eliteuniversitäten gezeigt, die auf die Frage, ob ein »Aufruf zum Völkermord an den Juden« an ihren Universitäten gegen deren

Richtlinien zu Mobbing und Belästigung verstoße, ausweichend geantwortet haben. Liz Magill, Präsidentin der University of Pennsylvania, etwa führte aus, dies könne zwar der Fall sein, hänge aber »vom Kontext« ab. Unter dem Druck der Kritik an dieser Äußerung erklärte sie ihren Rücktritt.⁶⁴

3.3. Europa

Wollte man Europas Position in Sachen Menschenrechte in einem Wort zusammenfassen, könnte man das Wort »besserwisserisch« wählen. In Europa versucht man die Quadratur des Kreises, indem man die Menschenrechte gleichzeitig für universell und unantastbar erklärt und dennoch für sich in Anspruch nimmt, sie permanent weiterzuentwickeln und zu verbessern und eine führende Stellung im internationalen Diskurs einzunehmen.

.....

Wollte man Europas Position in Sachen Menschenrechte in einem Wort zusammenfassen, könnte man das Wort »besserwisserisch« wählen.

.....

Dies zeigt sich in Deutschland etwa daran, dass man den Text der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu verbessern bemüht ist, ohne dafür ein Mandat zu haben. Sucht man im Internet nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf Deutsch, findet man verschiedene Versionen, die ursprüngliche⁶⁵ und eine diskriminierungssensible.⁶⁶ Ein Beispiel für Änderungen ist etwa, dass es nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, die Menschen sollten einander im »Geist der Brüderlichkeit« begegnen. In der diskriminierungssensiblen Fassung wird »Brüderlichkeit« ersetzt durch »Solidarität«. Es ist offensichtlich, warum dies geschieht – ausgehend von der Vorstellung, dass die Sprache das Bewusstsein präge, wird ein diskriminierungssensibler Umgang mit der Sprache gefordert. Das Wort »Brüderlichkeit« ist daher verdächtig geworden – ist es nicht Ausdruck eines männlich dominierten Weltbildes?

Nur entbehren Änderungen an einem auf internationaler Ebene ausgearbeiteten Rechtstext der Legitimation und verändern den historischen, in Sprache gefassten Kompromiss. Ein männlich dominiertes Weltbild mag in

manchen Sprachen mit dem Konzept der »Brüderlichkeit« verbunden sein, aber nicht in allen. So umfasst etwa das japanische Wort 同胞 (douhou) Brüder und Schwestern gleichermaßen;⁶⁷ eine Korrektur ist nicht nötig. Zudem fehlt, um den Text zu »korrigieren«, ein Mandat. Mit der Ersetzung bestimmter Wörter werden historische Wurzeln abgeschnitten und Traditionslinien aufgegeben. So führt der Geist der »Brüderlichkeit« zurück in die Französische Revolution.⁶⁸ Wir erinnern uns an den Dreiklang: *liberté, égalité, fraternité*. Wird »Brüderlichkeit« nun durch »Solidarität« ersetzt, wählt man eine ganz andere Tradition. Der Begriff der »Solidarität« stammt nämlich aus der katholischen Soziallehre und den Arbeiterbewegungen; der Begriff bezeichnet das gegenseitige Füreinander-Einstehen unter Individuen und Gruppen in der Gesellschaft.⁶⁹ Damit wird ein deutlich anderer Akzent gesetzt.

Derartige Änderungen am Text sind als eine Form der »Ent-Universalisierung« anzusprechen. Der am 10. Dezember 1948 verabschiedete Text wird als nicht mehr vermittelbar angesehen und soll »verbessert« werden. Der Umgang mit heiligen Texten war schon immer schwierig, man denke an die »tres linguae sacrae« der Bibel und die grundstürzenden Veränderungen, die mit nationalsprachigen Übersetzungen der Bibel angestoßen wurden. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist zwar keine Bibel, aber Anpassungen und Umschreibungen stellen ihren Normcharakter und damit ihre Autorität in Frage, und dies selbst dann, wenn sie als »Erklärung« nicht im technischen Sinn bindend ist.

Eine »Ent-Universalisierung« lässt sich aber auch in anderem Zusammenhang im europäischen Umgang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beobachten. Dabei ist es wieder der Fortschrittsglaube, der das universelle Erbe bedroht. So sehr wir in der Gegenwart die Verabschiedung des Dokuments als bahnbrechende Errungenschaft ansehen, so groß war doch in den vierziger Jahren die Enttäuschung, dass es nicht gelingen wollte, einen verbindlichen Vertragstext auszuarbeiten und »nur« eine Erklärung das Ergebnis jahrelanger Bemühungen war. Die Europäer nahmen dies als Anlass, zeitgleich zur Arbeit an der Allgemeinen Erklärung »ihre« eigene, europäische Konvention vorzubereiten; sie schrieben darin ihre eigenen Standards fest und setzten eine Kommission und einen Gerichtshof zur Überwachung ein,⁷⁰ der mittlerweile in weit über 25.000 Entscheidungen zu allen Fragen des gesellschaftlichen Lebens Stellung genommen hat.⁷¹ Er hat die Konvention zu einem »lebendigen Instrument«

gemacht und neuen Gegebenheiten, neuen gesellschaftlichen Wünschen und neuen Vorstellungen permanent angepasst.⁷² Oftmals bedeuteten diese Anpassungen aber nicht nur Änderungen, sondern sogar die Umkehrung der in den späten vierziger Jahren definierten Standards; damit entsteht in manchen Bereichen eine Schere zwischen dem, was auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als grundlegende Werte festhält und dem, was in Europa als »Menschenrechtsstandard« eingefordert wird.

Beispiele lassen sich bei allen Rechtsverbürgungen finden. So ist die Garantie des Rechts auf Leben in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ebenso wie in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten. In der Allgemeinen Erklärung lesen wir nichts zur Todesstrafe, weder, dass sie verboten, noch, dass sie erlaubt ist. In der Europäischen Menschenrechtskonvention aber heißt es in Art. 2 wörtlich, niemand dürfe absichtlich getötet werden, »außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.« Dies spiegelt das Denken der Zeit, der späten vierziger und frühen fünfziger Jahre wider – bei den Nürnberger Prozessen etwa war die Verhängung der Todesstrafe eine Selbstverständlichkeit. Mit zwei in den Jahren 1983 und 2002 neu ausgearbeiteten Zusatzprotokollen⁷³ wurde nicht nur die Todesstrafe abgeschafft, sondern dies auch als Markenkern europäischer Humanität definiert: »Wir nicht!«.

In Europa hat man auf diese Weise einen zunächst problematischen, später guten Standard entwickelt, dessen Durchsetzung wünschenswert ist, zu dem aber auf universeller Ebene bei der Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte kein Kompromiss gefunden worden war. Auch bei anderen grundlegenden Fragen spiegeln der Text der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Text der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Auslegungspraxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterschiedliche Wertvorstellungen wider, so etwa bei der Bedeutung der Staatsangehörigkeit. Während in Art. 16 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Beschränkung »der politischen Tätigkeit« ausländischer Personen ausdrücklich zugelassen wird, hat es der Gerichtshof als nur bei »besonders gewichtigen Gründen« rechtfertigbar angesehen, zwischen Staatsbürgern und Ausländern zu unterscheiden; bei der Gewährung von Sozialleistungen etwa schließt er es grundsätzlich aus.⁷⁴ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte schweigt auch dazu; allerdings gewährt sie ein Recht auf Staatsangehörigkeit (Art. 15 Abs. 1),

ein Recht, das wiederum in der EMRK nicht enthalten ist. Und während Art. 12 EMRK Männern und Frauen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, zugesteht, fordert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner ständigen Rechtsprechung von den Mitgliedsstaaten, gleichgeschlechtlichen Paaren in gleicher Weise einen rechtlichen Rahmen für das dauerhafte Zusammenleben zur Verfügung zu stellen. Dies leitet er aus dem Recht auf Respekt des Privatlebens ab.⁷⁵ Ein derartiges Recht findet sich in der Allgemeinen Erklärung nicht, lediglich das Verbot willkürlicher Eingriffe in das Privatleben ist darin enthalten. Im weltweiten Vergleich gestaltet sich die Auseinandersetzung mit dieser Thematik zunehmend schwierig.

.....

Ganz allgemein hat sich Europa zu immer »höheren Werten«, zu einem »immer besseren Schutz der Menschenrechte« bekannt.

.....

Ganz allgemein hat sich Europa zu immer »höheren Werten«, zu einem »immer besseren Schutz der Menschenrechte« bekannt. Schon in der Präambel zur Europäischen Menschenrechtskonvention wird nicht nur von ihrer »Wahrung«, sondern auch von ihrer »Fortentwicklung« gesprochen. Nur: Europa konnte den Rest der Welt nicht immer mitnehmen, auch wenn einzelne erstaunliche Erfolge zu verzeichnen sind. So nehmen sowohl der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte in Costa Rica als auch der Afrikanische Menschenrechtsgerichtshof in Arusha in ihrer Rechtsprechung immer wieder auf innovative Entscheidungen des Straßburger Gerichtshofs Bezug (und zum Teil auch umgekehrt).⁷⁶ Auch außereuropäische nationale Verfassungsgerichte haben sich von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte inspirieren lassen, so etwa der japanische Oberste Gerichtshof, als es um die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder ging.⁷⁷ Auch die LGBTQ-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat in einigen Ländern und auch vor dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte Schule gemacht.⁷⁸ Aber letztlich sind dies doch eher punktuelle Erfolge. Sie dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass neue europäische Standards eben nur neue europäische Standards sind, bei deren Weiterentwicklung sich der Gerichtshof auch ganz explizit auf einen »europäischen Konsens« (*European consensus*) stützt.⁷⁹ Der Rest der Welt bleibt außen vor.⁸⁰

Die europäischen und die universellen Standards können so auseinanderfallen. Gerade die neu entwickelten Normen aber werden zur Identitätsbildung genutzt. Ein berühmtes Beispiel ist die Rede des ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates Herman van Rompuy, der argumentierte, dass der Schutz vor »Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Ausrichtung ... etwas ist, das Europa von vielen anderen Teilen der Welt unterscheidet«⁸¹ – eine Aussage, die spaltet und nicht eint, und die zudem Menschenrechte zum Teil eines Kulturkampfes stilisiert.⁸²

3.4. China und Russland

China und Russland emanzipieren sich in der Gegenwart mit je eigenen – im Jahr 2023 entwickelten – Vorstellungen von Völkerrecht und Menschenrechten. Für beide Staaten stehen die Interessen des eigenen Volkes im Vordergrund. In einer Rede des chinesischen Außenministers im Februar 2023 wird die neue Konzeption sehr selbstbewusst vorgestellt:

»Für uns ist das größte Menschenrecht das Glück der 1,4 Milliarden Menschen in China. Um die Erfüllung ihrer unmittelbaren Interessen geht es bei all unseren Bestrebungen. Die 1,4 Milliarden Menschen waren an der Entwicklung der Menschenrechte stark beteiligt und haben am meisten von diesem Prozess profitiert. Sie haben jetzt ein wachsendes Gefühl der Erfüllung, des Glücks und der Sicherheit.«⁸³

Auch wenn die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte für China als »ein Meilenstein der internationalen Menschenrechtsbewegung« gilt und eine universalistische Sicht der Menschenrechte nicht abgelehnt wird, so wird doch der je eigene Weg der verschiedenen Kulturen betont:⁸⁴

»Das Recht aller Länder, unabhängig ihren eigenen Weg der Menschenrechtsentwicklung zu wählen, sollte respektiert werden. Das blinde Kopieren des Modells anderer wäre für die eigenen Bedingungen ungeeignet, und anderen das eigene Modell aufzuzwingen, würde endlose Schwierigkeiten mit sich bringen.«⁸⁵

Chinas Position unterscheidet sich in seinem Verständnis der Interaktion von Gesellschaft und Individuum grundlegend von der Auffassung westlicher Nationen. Nach Karl-Heinz Pohl werde das Streben nach »gesamt-

gesellschaftlicher Harmonie und Stabilität« von der »Sorge vor sozialen Konflikten und Chaos (*luan*)« getragen und daher auch eine größere Opferbereitschaft des Einzelnen erwartet; grundsätzlich müsse in chinesischer Perspektive das »Individualwohl hinter dem Gemeinwohl zurückstehen.«⁸⁶ Dass sich der offene Dialog des »Westens« mit China über unterschiedliche, aber nicht notwendig unvereinbare Konzepte in den letzten Jahren in eine politische Kontroverse verwandelt hat, ist offensichtlich. In diesem Zusammenhang steht auch, dass die Kritik an der Menschenrechtssituation in Hongkong, Xinjiang und Tibet als »Versuch, China zu verleumden und seine Entwicklung zu unterdrücken«, zurückgewiesen wird.⁸⁷ Bei diesem Streit geht es aber nicht nur um unterschiedliche Menschenrechts-, sondern vor allem auch um unterschiedliche Souveränitätsverständnisse und um die Auseinandersetzung um eine politische Instrumentalisierung der Menschenrechte.

Russland hat im April 2023 das »Konzept der Außenpolitik der Russischen Föderation« verabschiedet.⁸⁸ In Anbetracht der »langfristigen Trends in der Weltentwicklung und der nationalen Interessen der Russischen Föderation« definiert es als Priorität »Schutz der Rechte, Freiheiten und legitimen Interessen russischer Staatsbürger (darunter Minderjährige), Schutz russischer Organisationen vor ausländischen rechtswidrigen Übergriffen«⁸⁹ sowie »Festigung der traditionellen russischen geistigen und moralischen Werte, Aufrechterhaltung des kulturellen und historischen Erbes des multinationalen Volkes der Russischen Föderation«.⁹⁰ Ferner wird als Ziel bekräftigt,

»die Konsolidierung der internationalen Bemühungen um die Förderung des Respekts und Schutzes von universalen und traditionellen geistigen und moralischen Werten (insbesondere von ethischen Normen, die für alle internationalen Religionen gemeinsam sind), Neutralisierung von Versuchen zur Aufzwingung von pseudo-humanistischen und anderen neoliberalen ideologischen Einstellungen, die dazu führen, dass die Menschheit traditionelle geistige und moralische Orientierung und Prinzipien verliert.«⁹¹

Diese Dichotomie zwischen den »echten« universellen Werten und der Auflegung von Regeln, Standards und Normen durch eine kleine Gruppe von Staaten zieht sich durch das gesamte Dokument:

»Einer Bewährungsprobe wird das völkerrechtliche System ausgesetzt: Eine kleinere Gruppe von Staaten will es durch die Konzeption der Ordnung auf Basis von Regeln ersetzen (dabei werden Regeln, Standards und Normen aufgezwungen, bei deren Erarbeitung eine vollberechtigte Beteiligung aller interessierten Staaten nicht gesichert wurde).«⁹²

Auch Putins Rede zu Beginn des Angriffskrieges gegen die Ukraine im Februar 2022 wird teilweise darauf gestützt, dass es gegen den Westen die »wahren« Menschenrechte zu verteidigen gelte. Putin argumentiert, dass das, was von den westlichen Gesellschaften als Werte angesehen wird, »unsere traditionellen Werte zerstören und uns ihre Pseudowerte aufzwingen würde, die uns und unser Volk von innen heraus zersetzen würden; diese Einstellungen werden in ihren Ländern bereits aggressiv durchgesetzt und führen direkt zu Degradierung und Degeneration, da sie der menschlichen Natur selbst widersprechen.«⁹³

Sowohl für Russland als auch für China ist die Immunität gegen Kritik von außen zentral.

Die Ent-Universalisierung der Menschenrechte durch Russland hat so mehrere Stoßrichtungen. Zum einen wird, wie auch im Völkerrecht, ein Diskurs »Wir« und »die Anderen« bzw. »the West and the Rest« aufgebaut, bei dem traditionelle Werte den neuen, vom Westen erfundenen, unnatürlichen Werten entgegengesetzt werden und sich Russland als »orthodox-bewahrend« inszeniert.⁹⁴ Gleichzeitig versucht es den Schulterchluss mit den ehemals kolonialisierten Ländern, indem es die Kritik, der Westen intendiere mit »seinen Menschenrechten« nichts als die Unterjochung der »Anderen«, aufgreift und den eigenen Kampf – auch den Krieg gegen die Ukraine – als Teil einer großen Befreiungsbewegung gegen koloniale Herrschaft inszeniert. Und schließlich geht es zudem um eine Abwehr jeder Form der Einmischung von außen; dies wurde sogar in einer Verfassungsänderung 2020 in die russische Verfassung eingefügt.⁹⁵

Sowohl für Russland als auch für China ist die Immunität gegen Kritik von außen zentral; Russland steht insoweit in der sowjetischen Tradition, die

schon bei der Aushandlung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte deutlich wurde.

4. Re-Universalisierung?

Wo also stehen wir? Müssen wir bekennen, dass das, was wir für universell hielten, letztlich nur ein untauglicher Versuch war, Ideen einer bestimmten durch Kolonialismus, Krieg und Krisen geprägten Zeit für immer und für alle festzuschreiben, obwohl wir Europäer sogleich wieder selbst daran rütteln wollten und andere sich – entgegen den Lippenbekenntnissen – dadurch nie wirklich gebunden fühlten? Ist Universalismus nicht mehr als ein Konstrukt? Gilt es die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom Sockel zu stürzen, muss auch dieses Denkmal fallen, wie in der Gegenwart so manches andere Denkmal fällt? Und, wenn ja, was gilt es an die Stelle zu setzen?

Es bliebe eine Leerstelle. Wir haben nichts, was wir als neue Errungenschaft des noch jungen 21. Jahrhunderts auf den verwaisten Sockel stellen könnten – Streit, Dissens und Besserwisserei und nicht zuletzt militärische Auseinandersetzungen prägen die Gegenwart und lassen nicht auf weitere grundlegende Einigungen hoffen. Dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte noch auf dem Sockel steht und dass ihr 75-jähriges Bestehen weltweit gefeiert wurde, ist Anlass für Dankbarkeit und Freude.

Den Tendenzen der Ent-Universalisierung gilt es indessen entschieden entgegenzutreten. Denn eine allgemeine Orientierung, so wie sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vorgibt, ist essenziell, mehr noch, sie ist existenziell für Freiheit und Gleichheit, für Werte, für die auch Theodor Heuss stand, dessen Andenken dieser Essay gewidmet ist. Auch wenn die Menschenrechte, ebenso wie andere ihrem Anspruch nach universelle Lehren wie etwa der christliche Glaube oder der Marxismus, vielfach machtpolitisch missbraucht wurden, und auch wenn die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in verschiedener Hinsicht Anlass zu Kritik gibt, so ist sie doch das Beste, was zur damaligen Zeit zu erreichen war und was auch heute noch unverändert gilt: ein Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, ein Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft, ein Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe, das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden – all dies kann niemand in Frage stellen; diese Rechte sind für die Moderne so fundamental

wie die zehn Gebote in biblischen Zeiten. Und auch der Geburtsfehler des Ausschlusses der unter kolonialer Herrschaft stehenden Weltregionen wurde 1993 mit der Wiener Erklärung und dem Actionplan⁹⁶ »geheilt«, waren doch bei deren Beratung gerade auch die Länder des »Globalen Südens« einbezogen und konnten ihre Vorstellungen mit einbringen. Die fundamentale Bedeutung und Fortgeltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurde in Wien jedenfalls bekräftigt.

.....

Was bedeuten Menschenrechte in einer digitalen Welt? Was bedeutet die künstliche Intelligenz für die Menschenrechte?

.....

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Menschen des 21. Jahrhunderts grund- und menschenrechtlich für die Herausforderungen der Gegenwart gerüstet wären. Vielmehr bleiben die wichtigen Fragen unseres veränderten Lebens unbeantwortet. Wie verhalten sich die Menschenrechte zum Klimawandel? Was ist mit den Menschenrechten und der Zerstörung der Umwelt? Was bedeuten Menschenrechte in einer digitalen Welt? Was bedeutet die künstliche Intelligenz für die Menschenrechte? Wie gehen wir damit um, dass Geburt und Tod zunehmend von Menschen mitbestimmt oder ausschließlich bestimmt werden können? Führt die »Sprache der Rechte«⁹⁷ weiter, oder müssen wir sie durch ein anderes Denken ersetzen?

In einer von Konflikten und militärischen Auseinandersetzungen geprägten Gegenwart ist es nicht einfach, universell gültige Antworten auf diese Fragen im Dialog zu finden und einen Kompass für alle, ein Zweites Kapitel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, zu erstellen. Aber, wie die Geschichte zeigt, sind Zeiten von Krisen und Konflikten auch Zeiten für Visionen, für Entwürfe für eine Zukunft, denn gerade im schwierigen Umfeld wird klar und deutlich, was fehlt. Es lohnt sich, daran zu erinnern, dass auch die Geschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in einer der düstersten und verzweifeltsten Phasen des 20. Jahrhunderts begann. Im Sommer 1941, als Franklin D. Roosevelt und Winston Churchill auf einem britischen Schlachtschiff vor Neufundland die »Atlantik-Charta« verabschiedeten, gab es nicht nur, wie in unserer Gegenwart, militärische Auseinandersetzungen in zwei Regionen der Welt, im Nahen Osten und auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion. Vielmehr war der Krieg welt-

umspannend geworden, tobte in Europa, aber auch in Asien und Amerika, und sein Ausgang war völlig ungewiss. Und doch zeichneten Churchill und Roosevelt gerade in diesem Augenblick, am 14. August 1941, ihre Ideen für die Welt nach dem Krieg auf, die sie in der Atlantik-Charta bekanntgaben.⁹⁸ Mit ihrer Forderung nach »freedom from fear and from want« legten sie den Nukleus der nach dem Krieg entwickelten Menschenrechtsidee fest.

Es fehlen universell gültige normative Vorgaben als Antworten auf die vielen offenen Fragen der Gegenwart.

In gleicher Weise gilt es auch in der Gegenwart azyklisch zu denken. Gerade in einer Zeit, in der Menschenrechte keine gute Konjunktur haben und die Geltungskraft des Völkerrechts in Frage gestellt wird, ist es wichtig, nach vorne zu blicken. Es gilt nachzudenken, welche universellen Werte in einer globalisierten und digitalisierten Welt beständig sind. Ziel kann nicht sein, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte abzulösen. Nötig aber ist ein Kapitel Zwei. Es fehlen universell gültige normative Vorgaben als Antworten auf die vielen offenen Fragen der Gegenwart. Wie in der Mitte des letzten Jahrhunderts braucht es Visionen, Menschen, die die Initiative ergreifen und ihre Ideen durchsetzen können wie Eleanor Roosevelt oder auch wie Theodor Heuss, der 1948/1949 entscheidend darauf Einfluss nahm, dass es gelang, mit dem Grundgesetz ein normatives Gerüst für eine neue Wirklichkeit zu schaffen.

Bei der Arbeit an jenem Zweiten Kapitel wäre es nötig, sich gegenseitig noch besser zuzuhören als damals, im Jahr 1948. Es wäre zu überlegen, Mahatma Gandhis Idee von den Rechten, Pflichten und Verantwortlichkeiten, etwa für Natur und Umwelt und für das Leben zukünftiger Generationen, an eine deutlich sichtbare Stelle zu setzen und nicht in Art. 29 von 30 Artikeln zu verstecken. Es wäre auch den Versuch wert, für die chinesische Idee des rén, des Zwei-Mensch-Seins, eine adäquate Übersetzung zu finden und über den Stellenwert der afrikanischen Denkfigur des Ubuntu (»die Menschheit gemeinsam gestalten«) nachzudenken. Und vielleicht hätte in einem Zweiten Kapitel sogar die im Islam so geschätzte *humility*, die Bescheidenheit und Demut, wieder ihren Platz.

Anmerkungen

- 1 Vgl. die von Geo.Graph zusammengestellten, unterschiedliche Statistiken veranschaulichenden Weltkarten URL: <https://www.gwschule.net/weltbevölkerung> [21.08.2024].
- 2 Vgl. die »klassischen« Weltkarten URL: <https://www.interkart.de/weltkarte/weltkarte-in-pazifik-ansicht/politische-weltkarte-pazifik-zentriert-deutsch-grossformat-192-x-122cm.html> [21.08.2024].
- 3 Vgl. die entsprechende Weltkarte von Geo.Graph URL: <https://www.gwschule.net/weltbevölkerung?pgid=kkay5lsh-a8709b68-4486-46a6-92d8-6852067ebbo1> [21.08.2024].
- 4 Vgl. die entsprechende Weltkarte von Geo.Graph URL: <https://www.gwschule.net/weltbevölkerung?pgid=kkay5lsh-cd95394b-9da9-4bff-b2af-1d2ee9a53aae> [21.08.2024].
- 5 Vgl. zur bildlichen Darstellung der verschiedenen Rechtssysteme in Form einer Weltkarte, URL: <http://chartsbin.com/view/aq2> [21.08.2024].
- 6 Francis Wolff: Plaidoyer pour l'universel, Paris 2021.
- 7 Vgl. zum CEAR (Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations) URL: <https://www.ilo.org/international-labour-standards/ilo-supervisory-system-regular-supervision/applying-and-promoting-international-labour-standards/committee-experts-application-conventions-and-recommendations-ceacr> [21.08.2024].
- 8 Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, in Kraft getreten am 19.11.2000, URL: https://www.ilo.org/sites/default/files/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@normes/documents/normativeinstrument/wcms_c182_de.htm [21.08.2024]; zur Auslegung dieses Übereinkommens siehe die »General Observations« aus dem Jahr 2020: »[The Committee] has also noted with concern the situation of children falling victims to trafficking and commercial sexual exploitation, sex tourism and child domestic work and at children who are vulnerable to the worst forms of childlabour, including children working on the street, children involved in begging, child orphans of HIV/AIDS, as well as an increasing number of refugee children, most of whom are unaccompanied. The Committee has requested that governments take the necessary measures to prevent the engagement of children in such worst forms of child labour, remove, rehabilitate and socially integrate them through the provision of education or vocational training«. General observation on the application of the Worst Forms of Child Labour Convention, 1999 (No. 182), Adopted by the Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations (CEACR) at its 91st session (Nov-Dec. 2020), S. 4, URL: <https://www.ilo.org/publications/general-observation-application-worst-forms-child-labour-convention-1999-no> [21.08.2024].
- 9 RGBI 1911, S. 5–15.

- 10 Vgl. dazu Angelika Nußberger: Sozialstandards im Völkerrecht. Eine Studie zu Entwicklung und Bedeutung der Normsetzung der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und des Europarates zu Fragen des Sozialschutzes, Berlin 2005, S. 81; Ernest Mahaim: Le Droit international ouvrier, Paris 1913, S. 283ff.
- 11 Vgl. dazu Nußberger, Sozialstandards, S. 81ff; Nora Natchkova/Céline Schoeni: Qui a besoin de »protéger« les femmes? La question du travail de nuit (1919-1934), in: Travail, Genres et sociétés 2008/2, S. 111–128, hier S. 114 zu Gegenpositionen auch in Dänemark.
- 12 Das erste Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot der Nachtarbeit von Frauen im Gewerbe kam 1919 zu Stande (Co4, Night Work (Women) Convention, 1919). Überarbeitete Versionen wurden 1934 (C41, Night Work (Women) Convention (Revised), 1934) und 1948 (C89, Night Work (Women) Convention (Revised), 1948) angenommen. Im Jahr 1990 wurde ein Protokoll hinzugefügt (P89, Protocol to the Night Work (Women) Convention (Revised), 1948). In der Entscheidung des EuGH ging es um das Übereinkommen Nr. 89 zum Verbot der Nachtarbeit von Frauen im Gewerbe von 1948; vgl. dazu ausführlich Natchkova/Schoeni, Qui a besoin de »protéger« les femmes?; vgl. zu dieser Thematik auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1992 (BVerfGE 85, 19), die in Leitsatz 2 ein neues, patriarchalische Schutzvorstellungen ausschließendes Gleichheitsverständnis definiert: »Eine Ungleichbehandlung, die an das Geschlecht anknüpft, ist mit Art. 3 Abs. 3 GG nur vereinbar, soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, zwingend geboten ist.«
- 13 In der Rechtssache Strafverfahren gegen Alfred Stoeckel (EuGH, 25.7.1991 – C-345/89 – Slg. 1989, I-4062) stellte der Gerichtshof fest, dass das Verbot der Nachtarbeit von Frauen den Art. 5 der Richtlinie 76/207 verletzt, wenn das nationale Recht nicht auch ein Verbot der Nachtarbeit von Männern vorsehe. In der Rechtssache Strafverfahren gegen Jean-Claude Lévy ging der Gerichtshof weiter und erklärte, dass nationale Gerichte nationale Vorschriften basierend auf dem Verbot der Nachtarbeit wegen eines Verstoßes gegen Art. 5 der Richtlinie 76/207/EWG nicht anwenden dürfen, außer wenn »die Anwendung dieser Bestimmung zur Erfüllung von Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaates erforderlich ist, die sich aus einer vor Inkrafttreten des EWG-Vertrages mit dritten Staaten geschlossenen Übereinkunft ergeben«, (EuGH, 2. 8. 1993 – C-158/91 – Slg. 1993, I-4300f [22]).
- 14 Das Übereinkommen zum Verbot gewerblicher Nachtarbeit von Frauen Nr. 89 von 1948 wurde von 67 Ländern ratifiziert und ist derzeit noch in 44 Ländern in Kraft. Für eine Übersicht der Länder, in denen das Übereinkommen noch in Kraft ist, siehe https://normlex.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312234:NO [21.08.2024].
- 15 UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, die am 18.12.1979 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und am 3.9.1981 in Kraft getreten ist, siehe für den Volltext der Konvention URL: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-elimination-all-forms-discrimination-against-women#:~:text=The%20Convention%20gives%20positive%20affirmation,human%20rights%20and%20fundamental%20freedoms> [21.08.2024].
- 16 »The Government of the State of Kuwait declares that it does not consider itself bound by the provision contained in article 16 (f) in as much as it conflicts with the

- provisions of the Islamic Shariah, Islam being the official religion of the State.«, siehe URL: <https://indicators.ohchr.org/> [21.08.2024].
- 17 Vgl. dazu Matthias Mahlmann: Grundrechtstheorien in Europa – kulturelle Theorien und universeller Gehalt, in: *Europarecht 2011*, S. 469–486, hier S. 469.
 - 18 Präambel von der „Wiener Erklärung und Aktionsprogramm“ (Dok.Nr.A/CONF 157/23 v. 12.7.1993), 8. Spiegelstrich.
 - 19 Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, 4. Spiegelstrich.
 - 20 Mary Ann Glendon: *A World Made New. Eleanor Roosevelt and the Universal Declaration of Human Rights*, New York 2001, S. 169.
 - 21 Ebd., S. 163 (Übersetzung A.N.).
 - 22 Ebd., S. 167f.
 - 23 Ebd., S. 164.
 - 24 Ebd., S. 168.
 - 25 Ebd., S. 166.
 - 26 Vgl. die Charakteristik von Maliks Werdegang bei Mary Ann Glendon: *The Forum and the Tower: How Scholars and Politicians Have Imagined the World, from Plato to Eleanor Roosevelt*, Oxford 2011, S. 199–220.
 - 27 Siehe zur Entwurfsgeschichte, URL:<https://research.un.org/en/undhr/draftingcommittee/1> [21.08.2024].
 - 28 Declaration of Independence, 4.7.1776, URL: <https://www.archives.gov/founding-docs/declaration-transcript> [21.08.2024].
 - 29 Siehe beispielsweise Winfried Sträter: George Washington, Ein Sklavenhalter als Volksheld, in: *Deutschlandfunk Kultur*, 2.11.2022, URL:<https://www.deutschlandfunkkultur.de/george-washington-sklaverei-102.html> [21.08.2024].
 - 30 Vgl. Jörg Baberowski: *Der Rote Terror. Die Geschichte des Stalinismus*, München, 2. Auflage 2004, zur Nachkriegszeit S. 240ff.; Karl Schlögel: *Das sowjetische Jahrhundert. Archäologie einer untergegangenen Welt*, München 2017, zu den Lagern S. 643ff.
 - 31 Ibram X. Kendi: *Stamped from the Beginning: The Definitive History of Racist Ideas in America*, New York 2016.
 - 32 Vgl. dazu den ikonischen, fast zeitgleich zur Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geschriebenen Text von Aimé Césaire: *Discours sur le Colonialisme*, Paris 1955.
 - 33 Zitiert in Glendon, *A World Made New*, S. 167.
 - 34 Zu den Auseinandersetzungen und verschiedenen Strömungen (insbesondere Edward Said, Gayatri Spivak, Jean-Loup Amselle) vgl. Souleymane Bachir Diagne: *Le fagot de ma mémoire: De Saint-Louis à New York, itinéraire d'un philosophe musulman*, Paris 2021, S. 142ff.
 - 35 Diagne, *Le fagot de ma mémoire*.
 - 36 Ebd. S. 148 (Übersetzung A.N.).

- 37 Souleymane Bachir Diagne bezieht sich hier darauf, dass das in Bristol für den »ehrenhaften Bürger« Edward Colston errichtete Denkmal im Zusammenhang mit dem Protest »Black Lives Matter« im Jahr 2020 gestürzt wurde, da Colston seinen Reichtum mit Sklavenhandel verdient hat; mit Bezug auf den »grand Colbert« bringt er in Erinnerung, dass er auch das bis 1848 geltende Dekret zum Umgang mit schwarzen Sklaven verfasst hat.
- 38 Wörtlich führt er auf S. 149 aus: »La République ne peut pas tenir à distance de soi le postcolonial. Celui-ci est inscrit en elle et les indigènes sont aussi maintenant ses enfants qui lui demandent d'honorer sa promesse et de devenir, pour tous, ce qu'elle a à être.« (»Die Republik kann das Postkoloniale nicht von sich fernhalten. Die Indigenen sind nun auch ihre Kinder, die sie auffordern, ihr Versprechen einzulösen und für alle das zu werden, was sie zu sein hat.« (Übersetzung A.N.).
- 39 Vgl. z.B. Heiner Bielefeldt: Universale Menschenrechte angesichts der Pluralität der Kulturen, in: Hans-Richard Reuter (Hg.): Ethik der Menschenrechte. Zum Streit um die Universalität einer Idee, Tübingen 1999, S. 43–73; zu einer grundrechtstheoretischen Auseinandersetzung vgl. Mahlmann, Grundrechtstheorien.
- 40 Mahatma Gandhi: A Letter addressed to the Director general of UNESCO: Mahatma Gandhi, 25.5.1947, UN Document E/CN.4/L.610; siehe auch Angelika Nußberger: Die Menschenrechte. Geschichte, Philosophie, Konflikte, München 2021, S. 29.
- 41 Der »Humphrey-Draft« ist abgedruckt in: Glendon, A World Made New, S. 271; wörtlich heißt es: »Everyone owes a duty of loyalty to his State and to the [international society] United Nations. He must accept his just share of such common sacrifices as may contribute to the common good.«
- 42 In der authentischen englischen Fassung lautet die Formulierung: »All human beings are born free and equal in dignity and rights. They are endowed with reason and conscience and should act towards one another in a spirit of brotherhood« (Hervorhebung A.N.).
- 43 Darin sind enthalten: Verpflichtung gegenüber der Familie, dem Staat und der Staatengemeinschaft, Pflicht seine Mitmenschen zu achten und zu fördern, Pflicht seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten der nationalen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen, siehe: Chapter II, African Charter on Human and Peoples' Rights, URL: https://au.int/sites/default/files/treaties/36390-treaty-0011__african_charter_on_human_and_peoples_rights_e.pdf [11.7.2024]; vgl. auch das explizite Statement in der Präambel: »Considering that the enjoyment of rights and freedoms also implies the performance of duties on the part of everyone.«
- 44 Karl-Heinz Pohl: Zwischen Universalismus und Relativismus. Menschenrechte und interkultureller Dialog mit China, Arbeitsgemeinschaft Menschenrechte Universität Trier, Occasional Paper Nr. 5, 2002, S. 18 sieht eine Parallele zwischen dem »chinesischen Gedanken der Mitmenschlichkeit/Güte (ren) mit der christlichen Nächstenliebe, der Caritas oder dem Humanum«.
- 45 Glendon, A World Made New, S. 75f, S. 141f; siehe auch Nußberger, Die Menschenrechte, S. 29.
- 46 Diagne, Le fagot de ma mémoire, S. 154 (Übersetzung A.N.): Im Original heißt es: »... cette réponse est qu'un dialogue des cosmologies suppose la capacité de décentrement et de déterritorialisation, qui est la traduction.«

- 47 Ebd. S. 157.
- 48 Vgl. die philosophische Gegenposition zu der Vorstellung, der Universalismus der Menschenrechte lasse sich moralisch nur in einer absoluten Weise begründen, bei Georg Lohmann: Zu einer relationalen Begründung der Universalisierung der Menschenrechte, in: Günter Nooke/Georg Lohmann /Gerhard Wahlers (Hg.): Gelten Menschenrechte universal? Begründungen und Infragestellungen, Freiburg 2008, S. 218–228.
- 49 Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, siehe beispielsweise Art. 1 Nr. 2: »Bis zur völligen Beseitigung darf Zwangs- oder Pflichtarbeit während einer Übergangszeit ausschließlich für öffentliche Zwecke und auch dann nur ausnahmsweise angewandt werden; dabei sind die in den nachstehenden Artikeln vorgesehenen Bedingungen und Sicherungen einzuhalten.«, Art. 1 Nr. 3: »Nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens, und anlässlich des im Artikel 31 vorgesehenen Berichts hat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zu prüfen, ob es möglich ist, die Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen ohne weiteren Verzug zu beseitigen, und zu entscheiden, ob diese Frage auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.«
- 50 María do Mar Castro Varela/Nikita Dhawan: Die Universalität der Menschenrechte überdenken, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 20/2020, S. 33–38, hier S. 35.
- 51 Ebd., S. 35.
- 52 Vgl. dazu Mahmoud Bassiouni: Menschenrechte zwischen Universalität und islamischer Legitimität, Frankfurt a.M. 2014, S. 81ff.
- 53 So der Minister Saudi-Arabiens für religiöse Angelegenheiten und Generalsekretär der Islamischen Weltliga Abdulla Bin Abdul Mohsin al-Turki, in: Sulieman Abdul Rahman Al-Hageel: Human rights in Islam and Refutation of the Misconceived Allegations Associated with These Rights, Riyadh 2004, S. 13, zitiert nach Bassiouni, Menschenrechte, S. 81 (Übernahme seiner Übersetzung).
- 54 Siehe dazu die Auseinandersetzung zwischen zwei Protagonisten: Souleymane Bachir Diagne, Jean-Loup Amselle, in: Search of Africa(s): Universalism and Decolonial Thoughts. Cambridge/Medford 2020.
- 55 Vgl. insbesondere die Präambel, 4. Spiegelstrich: »Taking into consideration the virtues of their historical tradition and the values of African civilization which should inspire and characterize their reflection on the concept of human and peoples' rights.«
- 56 Vgl. die Präambel, 7. Spiegelstrich: »Convinced that it is henceforth essential to pay a particular attention to the right to development and that civil and political rights cannot be dissociated from economic, social and cultural rights in their conception as well as universality and that the satisfaction of economic, social and cultural rights is a guarantee for the enjoyment of civil and political rights.«
- 57 Bezugnahmen auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte finden sich in der Präambel in Spiegelstrich 3 und 9.
- 58 Arabische Charta der Menschenrechte, verabschiedet vom Rat der Liga der arabischen Staaten am 15. September 1994, URL: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/arab.pdf> [21.08.2024].
- 59 Bassiouni, Menschenrechte, S. 13.

- 60 Ebd. S. 15, 16.
- 61 Ebd. S. 137ff.
- 62 Diagne, *Le fagot de ma mémoire*, S. 150. Das Zitat lautet im Original: »Car il ne faut pas lire dans le pluri-versel l'opposé de l'uni-versel, mais l'interpénétration du pluri-versel et de l'universel.«
- 63 Beispielsweise haben die Vereinigten Staaten den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die Kinderrechtskonvention nicht ratifiziert. Hinzu kommt, dass die Vereinigten Staaten bei der Ratifizierung der meisten Menschenrechtsübereinkommen rechtliche Vorbehalte eingelegt haben, siehe Lea-Sophie Zielinski: Die USA als Garant für Menschenrechte, in: Vereinte Nationen, German Review on the United Nations, Vol. 66, No. 1 (2018), S. 20–24, hier S. 21f.
- 64 Vgl. URL: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/uni-praesidentin-in-usa-tritt-nach-antisemitismus-anhoerung-zurueck-19374079.html> [21.08.2024].
- 65 Die Erklärung wurde von der Generalversammlung in Paris am 10.12.1948 proklamiert (Resolution der Generalversammlung 217 A (III)), siehe URL: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [21.08.2024].
- 66 Vgl. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Amnesty International, URL: <https://www.amnesty.at/themen/menschenrechte/die-allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte-aemr/> [21.08.2024].
- 67 Das Wort 同胞 (douhou) hat mehrere Bedeutungen. Zunächst bezieht es sich auf Geschwister, die von denselben Eltern abstammen. Darüber hinaus umfasst es auch Menschen, die derselben ethnischen oder nationalen Gruppe angehören. Im weitesten Sinn sind darunter all jene zu subsumieren, die dieselben Werte und Ideen teilen.
- 68 Dass bei der Französischen Revolution trotz der Forderung nach Gleichheit den Rechten der Frauen keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, zeigt das Schicksal von Olympe de Gouges, die der »Déclaration des droits de l'homme et du citoyen« (wörtlich: „Erklärung der Rechte des Menschen/Mannes und Bürgers) eine »Déclaration des droits de la femme et citoyenne« (Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin) entgegenstellte, im Jahr 1793 aber mit der Guillotine hingerichtet wurde; vgl. dazu Angelika Nußberger: *Die Menschenrechte. Geschichte, Philosophie, Konflikte*, München 2021, S. 64.
- 69 Vgl. Johannes Paul II./Wilhelm Korff/Alois Baumgartner: *Solidarität – die Antwort auf das Elend in der heutigen Welt*. Enzyklika SOLLICITUDO REI SOCIALIS Papst Johannes Paul II., Freiburg 1988.
- 70 Ed Bates: *The Evolution of the European Convention on Human Rights and Fundamental Freedoms*, in: *The Evolution of the European Convention on Human Rights: From its Inception to the Creation of a Permanent Court of Human Rights*, Oxford 2010.
- 71 In der Datenbank »Hudoc« sind gegenwärtig 27.420 Urteile verzeichnet vgl., URL [https://hudoc.echr.coe.int/#{%22languageisocode%22:\[%22ENG%22\],%22documentcollectionid%22:\[%22JUDGMENTS%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/#{%22languageisocode%22:[%22ENG%22],%22documentcollectionid%22:[%22JUDGMENTS%22]}) [21.08.2024].
- 72 Angelika Nußberger: *The European Court of Human Rights*, Oxford 2020, S. 76ff.; vgl. zur Perspektive eines Richters auf die Fragestellung der Universalität der Men-

schenrechte Mattias Guyomar: L'universalité des droits de l'homme, in: Marc Feix/ Frédéric Trautmann (Hg.): Die Universalität der Menschenrechte. L'universalité des Droits Humains, Basel/Berlin 2023, S. 23–30.

- 73 Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über die Abschaffung der Todesstrafe, am 01.3.1985 in Kraft getreten, und Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen, am 1.7.2003 in Kraft getreten.
- 74 Vgl. z.B. das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Koua Poirrez v. Frankreich, Nr. 40892/98, ECHR 2003-X: Bei auf dem Gesetz beruhenden Sozialleistungen wie einer Invalidenrente darf nicht ohne gewichtigen Grund aufgrund der Staatsangehörigkeit unterschieden werden; wirtschaftliche Sparmaßnahmen können insoweit nicht herangezogen werden.
- 75 Vgl. z.B. das Urteil des EGMR im Fall Fedotova u.a. v. Russland [GC], Urteil vom 17.1.2023; Nr. 40792/10, 30538/14 and 43439/14; vgl. dazu auch Angelika Nußberger/Cathérine van der Graaf: Pluralisation of Family Forms in the Jurisprudence of the European Court of Human Rights, in: Nina Dethloff, Katharina Kaesling (Hg.): Between Sexuality, Gender and Reproduction. On the Pluralisation of Family Forms, Intersentia 2023, S. 11–132.
- 76 Vgl. Laurence Burgorgue-Larsen: Les 3 cours régionales des droits de l'homme in context. La justice qui n'allait pas de soi, Paris 2020, S. 289ff.
- 77 Siehe Akiko Ejima: Use of Foreign and Comparative Law by the Supreme Court of Japan, in: Giuseppe Franco Ferrari (Hg.): Judicial Cosmopolitanism. The Use of Foreign Law in Contemporary Constitutional Systems, Leiden/Boston 2019, S. 800–823.
- 78 Vgl. die Entscheidungen des Kolumbianischen Verfassungsgerichts, die nach dem Verstreichen einer Frist für den Erlass eines Gesetzes gleichgeschlechtliche Ehen ab einem bestimmten Zeitpunkt für gültig erklären: Corte Constitucional de Colombia, Sentencia C-577/11 de 2011, <https://www.corteconstitucional.gov.co/relatoria/2011/C-577-11.htm> [21.08.2024]; Brasilien (Conselho Nacional de Justicia, Resolução N° 175, 14.5.2013, https://atos.cnj.jus.br/files/resolucao_175_14052013_16052013105518.pdf [21.08.2024], Indien (Supreme Court of India, Ur. v. 06.09.2018 – Navtej Singh Johar v. Union of India, https://main.sci.gov.in/supremecourt/2016/14961/14961_2016_Judgement_06-Sep-2018.pdf [21.08.2024], und Mexiko (Suprema Corte de Justicia de la Nación, Primera Sala, Ur. v. 19.06.2015, [https://sjf.scjn.gob.mx/SJFSem/Paginas/DetalleGeneralScroll.aspx?id=25680&Clase=DetalleTesisEjecutorias](https://sjf.scjn.gob.mx/SJFSem/Paginas/DetalleGeneralScroll.aspx?i d=25680&Clase=DetalleTesisEjecutorias) [21.08.2024].
- 79 Vgl. dazu Kanstantsin Dzehtsiarou: European Consensus: A Way of Reasoning (May, 28 2009). University College Dublin Law Research Paper No. 11/2009, Available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=1411063> [21.08.2024] or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.1411063> [21.08.2024].
- 80 Aber auch wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine Argumentation auf einen »europäischen Konsens« und damit auf den Vergleich der Rechtssysteme der 46 Mitgliedsstaaten des Europarats aufbaut, bleibt die außereuropäische Perspektive nicht völlig außen vor. In den Urteilen findet sie oftmals Aufnahme in den Dokumentationsteil; in seltenen Fällen werden auch außereuropäische Rechtsentwicklungen in die Argumentation des Gerichtshofs einbezogen (ein bekanntes Bei-

spiel ist der Fall *Christine Goodwin v. the United Kingdom* [GC], no. 28957/95, § 84, ECHR 2002-VI zur Änderung des Geburtsregisters bei Geschlechtsumwandlung; hier stellt der Gerichtshof ausnahmesweise auf »[t]he state of any European and international consensus« ab. Allerdings ist der Gerichtshof schon von seinem Auftrag her nicht »universalistisch«.

- 81 Statement by President Herman Van Rompuy on the International Day Against Homophobia, Brussels, 6.5.2010, zitiert nach Claerwen O'Hara: *Consensus, difference and sexuality: Que(e)rying the European Court of Human Rights' concept of 'European Consensus'*, in: *Law and Critique* 32 (2020) (1), S. 91–114 (107).
- 82 Zu ausführlicher Analyse und Kritik vgl. O'Hara, *Consensus*.
- 83 Siehe »Following a Chinese Path of Human Rights Development and? Contributing China's Strength to Global Human Rights Governance«, 27.2.2023, Remarks by H.E. Qin Gang, Foreign Minister of the People's Republic of China, [21.08.2024].
- 84 Pohl, *Universalismus*, S. 6, sieht darin eine Zwischenposition zwischen kulturellrelativistischem und universalistischem Ansatz, da betont werde, dass die Menschenrechte nicht »losgelöst von historischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umständen diskutiert werden« könnten.
- 85 Siehe Anm. 83.
- 86 Vgl. Pohl, *Universalismus*, S. 14, 15.
- 87 »Some forces with hidden agenda keep hyping up issues related to China's Xinjiang and Tibet, in an attempt to smear China and suppress its development.«, siehe Anm. 83.
- 88 Konzeption der Außenpolitik der Russischen Föderation (gebilligt vom Präsidenten der Russischen Föderation, Wladimir Putin, am 31.3.2023), URL: https://mid.ru/en/foreign_policy/fundamental_documents/1860586/?lang=de [21.08.2024].
- 89 Ebd., Randnummer 45.
- 90 Ebd., siehe Nummer 8 des Abschnittes III. Nationale Interessen der Russischen Föderation im außenpolitischen Bereich, strategische Ziele und wichtigste Aufgaben der Außenpolitik der Russischen Föderation.
- 91 Ebd., siehe Nummer 9 des Abschnittes III. Nationale Interessen der Russischen Föderation im außenpolitischen Bereich, strategische Ziele und wichtigste Aufgaben der Außenpolitik der Russischen Föderation.
- 92 Ebd., siehe Nummer 9 des Abschnittes II. Moderne Welt: wichtigste Tendenzen und Entwicklungsperspektiven.
- 93 »Properly speaking, the attempts to use us in their own interests never ceased until quite recently: they sought to destroy our traditional values and force on us their false values that would erode us, our people from within, the attitudes they have been aggressively imposing on their countries, attitudes that are directly leading to degradation and degeneration, because they are contrary to human nature.«, siehe Address by the President of the Russian Federation, 24.02.2022, <http://en.kremlin.ru/events/president/news/67843> [21.08.2024].
- 94 Vgl. Angelika Nußberger: *Entzweiung im Völkerrecht. Das Ringen um die Deutung des Völkerrechts zwischen Russland und dem Westen 1992–2022*, in: Arnd Uhle/Matthias Friehe (Hg.): *Sicherheitsordnung in Europa*, Berlin 2023, S. 51–76.

- 95 Neu eingefügt wurde in Art. 67 der Verfassung ein Absatz 2.1. mit folgendem Wortlaut: »Die Russische Föderation stellt die Verteidigung ihrer Souveränität und territorialen Integrität sicher. Handlungen (mit Ausnahme der Abgrenzung, Demarkation und Neuvermarkung der Staatsgrenze der Rußländischen Föderation mit den Nachbarstaaten), die auf die Abspaltung eines Teils des Territoriums der Rußländischen Föderation abzielen, sowie Aufrufe zu solchen Handlungen sind unzulässig«; vgl. Russische Föderation, Verfassungsänderungen, unterzeichnet von Putin am 14. März 2020, Gesetz Nr. 1-FKZ, abrufbar unter <http://static.kremlin.ru/media/events/files/ru/2fZyaW9dqV1AAEuMfATCKONAcAbTdCa.pdf> [21.08.2024]; vgl. dazu Paul Kalinichenko/Dimitry Kochenov: Amendments to the 1993 Constitution of the Russian Federation Concerning International Law, 20 (2), in: *International Legal Materials* (2020), S. 341; William Partlett: Russia's 2020 Constitutional Amendments: A comparative analysis, *Cambridge Yearbook of European Legal Studies* 2021/23, S. 311–342; Nußberger, *Entzweiung*.
- 96 Wiener Erklärung und Aktionsprogramm (Dok.Nr.A/CONF 157/23 v. 12.7.1993); siehe zu einer Darstellung der umfassenden Teilnahme von 172 Staaten und mehr als 6000 Vertretern von Nichtregierungsorganisationen aus verschiedenen Ländern der Welt Cees Flinterman: *Vienna Declaration and Programme of Action: 20 Years Later*, in: *Netherlands quarterly of human rights*, 31, 2 (2013), S. 129–131.
- 97 Kritisch dazu die (auf die USA bezogene) hellsichtige Studie von Mary Ann Glendon: *Rights Talk. The Impoverishment of Political Discourse*, New York 1993.
- 98 Siehe zum Hintergrund der Atlantik-Charta: 75 Jahre Atlantik-Charta, URL: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/232438/75-jahre-atlantik-charta/> [21.08.2024].

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, eine überparteiliche Stiftung des öffentlichen Rechts, betreibt zeitgeschichtliche Forschung und politische Bildung.

In unserer Forschungs- und Bildungsarbeit fragen wir nach den historischen Grundlagen und Traditionen der Demokratie in Deutschland. Dabei knüpfen wir an aktuelle Problemlagen an und bieten ein breites Spektrum von Veranstaltungen in Form von Kolloquien, Workshops, Podien, Vorträgen und Lesungen.

Im ehemaligen Stuttgarter Wohnhaus von Theodor Heuss betreiben wir eine Erinnerungsstätte. Unter dem Motto »Demokratie als Lebensform« führen wir unseren Gästen das Leben von Theodor Heuss und seiner Frau Elly Heuss-Knapp in ihren vielfältigen historischen Bezügen vom Deutschen Kaiserreich bis zur Bundesrepublik anschaulich vor Augen. Als einziges Museum in Deutschland beleuchten wir in unserer expressiv gestalteten Ausstellung »Die Nummer 1. Das Staatsoberhaupt« die Aufgaben und Funktionen des Bundespräsidenten in der Bundesrepublik Deutschland. Schließlich vermitteln drei rekonstruierte Wohnräume Eindrücke von der bildungsbürgerlichen Lebenswelt des ersten Bundespräsidenten während der frühen 1960er Jahre.

Forscherinnen und Forschern stellen wir die umfangreichen Nachlässe von Theodor Heuss und Elly Heuss-Knapp, eine wissenschaftliche Fachbibliothek sowie eine Mediensammlung zur Verfügung. Geschichtswissenschaftliche Akzente setzen wir schließlich mit dem Theodor-Heuss-Kolloquium, mit unserer Reihe »Zeithistorische Impulse« sowie der Edition »Stuttgarter Ausgabe«, in der wir die Briefe und Publizistik von Theodor Heuss für Forschung und Öffentlichkeit bereitstellen.

Die Stiftung wird finanziert aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

www.stiftung-heuss-haus.de

Neuerscheinung

Ernst Wolfgang Becker / Frank Bösch (Hg.)

Partizipation per Post

Bürgerbriefe an Politiker in Diktatur und Demokratie

380 Seiten mit 7 s/w-Abbildungen
Zeithistorische Impulse, Band 16
ISBN 978-3-515-13660-0 (gebunden)
ISBN 978-3-515-13664-8 (E-Book)
Stuttgart 2024



Bürgerbriefe an Politikerinnen und Politiker sind im 20. Jahrhundert eine weitverbreitete Partizipationsform. Bürgerinnen und Bürger wandten sich mit Huldigungen, Bitten, Stellungnahmen oder Kritik an ihr politisches Personal. Zwischen Privatheit und Öffentlichkeit umgingen Bürgerbriefe staatliche Hierarchieebenen und beanspruchten, mit »Volkes Stimme« zu sprechen. Sie dienten der politischen Einflussnahme jenseits von Wahlen, Parteien oder Demonstrationen. Die Politik nahm diese Schreiben als Stimmungsbarometer erstaunlich ernst und wendete viel Zeit und Mühen für die Antworten auf.

Die Autorinnen und Autoren des Bandes untersuchen den Wandel dieser politischen Kommunikationsform vom Kaiserreich bis zur Deutschen Einheit 1990. Sie fragen nach den Motiven, Strukturen und Inhalten der Schreiben sowie nach der Sozialstruktur der Schreibenden. Welchen Stellenwert haben Emotionen und Autoritätsbekundungen? Welches Verständnis von Staat und Demokratie, welche Erwartungen an die Politik drückt die Korrespondenz aus?

Die Bürgerbriefe in Diktatur und Demokratie erweisen sich als ambivalent: ein Medium der politischen Partizipation, das aber nicht unbedingt die Demokratie fördert.

Zeithistorische Impulse. Wissenschaftliche Reihe der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

- 1 Thomas Hertfelder / Jürgen C. Hess (Hg.)
**Streiten um das Staatsfragment: Theodor Heuss und Thomas Dehler
berichten von der Entstehung des Grundgesetzes**
Stuttgart 1999
- 2 Eberhard Jäckel / Horst Möller / Hermann Rudolph (Hg.)
**Von Heuss bis Herzog: Die Bundespräsidenten im politischen System
der Bundesrepublik**
Stuttgart 1999
- 3 Gangolf Hübinger / Thomas Hertfelder (Hg.)
Kritik und Mandat. Intellektuelle in der deutschen Politik
Stuttgart 2000
- 4 Ulrich Baumgärtner
**Reden nach Hitler. Theodor Heuss – Die Auseinandersetzung mit dem
Nationalsozialismus**
Stuttgart 2001
- 5 Ernst Wolfgang Becker / Thomas Rösslein (Hg.)
**Politischer Irrtum im Zeugenstand. Die Protokolle des Untersuchungs-
ausschusses des württemberg-badischen Landtags aus dem Jahre 1947
zur Zustimmung zum »Ermächtigungsgesetz« vom 23. März 1933**
Stuttgart 2003
- 6 Hans Vorländer (Hg.)
Zur Ästhetik der Demokratie. Formen der politischen Selbstdarstellung
Stuttgart 2003
- 7 Wolfgang Hardtwig / Erhard Schütz (Hg.)
**Geschichte für Leser. Populäre Geschichtsschreibung in Deutschland
im 20. Jahrhundert**
Stuttgart 2005
- 8 Frieder Günther
**Heuss auf Reisen. Die auswärtige Repräsentation der Bundesrepublik
durch den ersten Bundespräsidenten**
Stuttgart 2006

- 9 Andreas Wirsching / Jürgen Eder (Hg.)
Vernunftrepublikanismus in der Weimarer Republik.
Politik, Literatur, Wissenschaft
 Stuttgart 2008
- 10 Angelika Schaser / Stefanie Schüler-Springorum (Hg.)
Liberalismus und Emanzipation.
In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich und in der Weimarer Republik
 Stuttgart 2010
- 11 Werner Plumpe / Joachim Scholtyseck (Hg.)
Der Staat und die Ordnung der Wirtschaft.
Vom Kaiserreich bis zur Berliner Republik
 Stuttgart 2012
- 12 Anselm Doering-Manteuffel / Jörn Leonhard (Hg.)
Liberalismus im 20. Jahrhundert
 Stuttgart 2015
- 13 Frank Bösch / Thomas Hertfelder / Gabriele Metzler (Hg.)
Grenzen des Neoliberalismus.
Der Wandel des Liberalismus im späten 20. Jahrhundert
 Stuttgart 2018
- 14 Wolfgang Hardtwig
Freiheitliches Bürgertum in Deutschland.
Der Weimarer Demokrat Eduard Hamm zwischen Kaiserreich und
Widerstand
 Stuttgart 2018
- 15 Ernst Wolfgang Becker / Elke Seefried / Johannes Hürter / Frank Bajohr (Hg.)
Liberalismus und Nationalsozialismus.
Eine Beziehungsgeschichte
 Stuttgart 2020
- 16 Ernst Wolfgang Becker / Frank Bösch (Hg.),
Partizipation per Post
Bürgerbriefe an Politiker in Diktatur und Demokratie
 Stuttgart 2024

Edition »Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe«

Unter dem Titel »Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe« gibt die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus eine Edition der Briefe, Schriften, Reden und Gespräche von Theodor Heuss heraus.

Die bereits abgeschlossene Reihe der Briefe umfasst folgende Bände:

Theodor Heuss: Aufbruch im Kaiserreich. Briefe 1892–1917

Herausgegeben und bearbeitet von Frieder Günther
München 2009

Theodor Heuss: Bürger der Weimarer Republik. Briefe 1918–1933

Herausgegeben und bearbeitet von Michael Dormmann
München 2008

Theodor Heuss: In der Defensive. Briefe 1933–1945

Herausgegeben und bearbeitet von Elke Seefried
München 2009

Theodor Heuss: Erzieher zur Demokratie. Briefe 1945–1949

Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker
München 2007

Theodor Heuss: Der Bundespräsident. Briefe 1949–1954

Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker, Martin Vogt
und Wolfram Werner
Berlin/Boston 2012

Theodor Heuss: Der Bundespräsident. Briefe 1954–1959

Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker, Martin Vogt
und Wolfram Werner
Berlin/Boston 2013

**Theodor Heuss: Hochverehrter Herr Bundespräsident!
Der Briefwechsel mit der Bevölkerung 1949–1959**

Herausgegeben und bearbeitet von Wolfram Werner
Berlin/New York 2010

Theodor Heuss: Privatier und Elder Statesman. Briefe 1959–1963

Herausgegeben und bearbeitet von Frieder Günther

Berlin/Boston 2014

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus. Kleine Reihe

- 1 Timothy Garton Ash
Wohin treibt die europäische Geschichte?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1997
Stuttgart 1998
- 2 Thomas Hertfelder
Machen Männer noch Geschichte?
Das Stuttgarter Theodor-Heuss-Haus im Kontext der deutschen Gedenkstättenlandschaft
Stuttgart 1998
- 3 Richard von Weizsäcker
Das parlamentarische System auf dem Prüfstand
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1998
Stuttgart 1999
- 4 **Parlamentarische Poesie**
Theodor Heuss: Das ABC des Parlamentarischen Rates
Carlo Schmid: Parlamentarische Elegie im Januar
Stuttgart 1999
- 5 Joachim Scholtyseck
Robert Bosch und der 20. Juli 1944
Stuttgart 1999
- 6 Hermann Rudolph
»Ein neues Stück deutscher Geschichte«
Theodor Heuss und die politische Kultur der Bundesrepublik
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1999
Stuttgart 2000
- 7 Ulrich Sieg
Jüdische Intellektuelle und die Krise der bürgerlichen Welt im Ersten Weltkrieg
Stuttgart 2000

- 8 Ernst Wolfgang Becker
Ermächtigung zum politischen Irrtum
Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz von 1933 und die Erinnerungspolitik im ersten württemberg-badischen Untersuchungsausschuß der Nachkriegszeit
Stuttgart 2001

- 9 Jutta Limbach
Vorrang der Verfassung oder Souveränität des Parlaments?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2000
Stuttgart 2001

- 10 Hildegard Hamm-Brücher
»Demokratie ist keine Glücksversicherung ...«
Über die Anfänge unserer Demokratie nach 1945 und ihre Perspektiven für Gegenwart und Zukunft
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2001
Stuttgart 2002

- 11 Richard Schröder
»Deutschlands Geschichte muss uns nicht um den Schlaf bringen.«
Plädoyer für eine demokratische deutsche Erinnerungskultur
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2002
Stuttgart 2003

- 12 Andreas Rödder
Wertewandel und Postmoderne
Gesellschaft und Kultur der Bundesrepublik Deutschland 1965–1990
Stuttgart 2004

- 13 Jürgen Osterhammel
Liberalismus als kulturelle Revolution
Die widersprüchliche Weltwirkung einer europäischen Idee
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2003
Stuttgart 2004

- 14 Frieder Günther
Misslungene Aussöhnung?
Der Staatsbesuch von Theodor Heuss in Großbritannien im Oktober 1958
Stuttgart 2004

- 15 Thomas Hertfelder
In Presidents we trust
Die amerikanischen Präsidenten in der Erinnerungspolitik der USA
Stuttgart 2005
- 16 Dieter Langewiesche
Liberalismus und Demokratie im Staatsdenken von Theodor Heuss
Stuttgart 2005
- 17 Peter Graf Kielmansegg
Die Instanz des letzten Wortes
Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung in der Demokratie
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2004
Stuttgart 2005
- 18 Gesine Schwan
Vertrauen und Politik
Politische Theorie im Zeitalter der Globalisierung
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2005
Stuttgart 2006
- 19 Ralf Dahrendorf
Anfechtungen liberaler Demokratien
Festvortrag zum zehnjährigen Bestehen der Stiftung Bundespräsident-
Theodor-Heuss-Haus
Stuttgart 2007
- 20 Angela Hermann
»In 2 Tagen wurde Geschichte gemacht.«
Über den Charakter und Erkenntniswert der Goebbels-Tagebücher
Stuttgart 2008
- 21 Salomon Korn
Was ist deutsch-jüdische »Normalität«?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2007
Stuttgart 2008

- 22 Giovanni di Lorenzo
Auch unsere Generation hat Werte. Aber welche?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2008
Stuttgart 2009
- 23 Matthias Weipert
»Verantwortung für das Allgemeine«?
Bundespräsident Theodor Heuss und die FDP
Stuttgart 2009
- 24 Dieter Grimm
Die Würde des Menschen ist unantastbar
Vortrag auf dem Festakt der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-
Haus zum 60jährigen Bestehen des Grundgesetzes am 8. Mai 2009
Stuttgart 2010
- 25 Paul Kirchhof
Der freie oder der gelenkte Bürger
Die Gefährdung der Freiheit durch Geld, Informationspolitik und durch
die Organisationsgewalt des Staats
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2009
Stuttgart 2010
- 26 Michael Stolleis
Freiheit und Unfreiheit durch Recht
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2010
Stuttgart 2011
- 27 Robert Leicht
... allein mir fehlt der Glaube
Wie hält es die liberale Gesellschaft mit der Religion?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2011
Stuttgart 2012
- 28 Anselm Doering-Manteuffel
Die Entmündigung des Staates und die Krise der Demokratie
Entwicklungslinien von 1980 bis zur Gegenwart
Stuttgart 2013

- 29 Thomas Hertfelder
Von Naumann zu Heuss
Über eine Tradition des sozialen Liberalismus in Deutschland
Stuttgart 2013
- 30 Joachim Gauck
Mehr Bürgergesellschaft wagen
Über repräsentative Demokratie, Bürgersinn und die Notwendigkeit des Erinnerns
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2013
Stuttgart 2014
- 31 Jutta Allmendinger / Ellen von den Driesch
Mythen – Fakten – Ansatzpunkte
Dimensionen sozialer Ungleichheit in Europa
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2014
Stuttgart 2015
- 32 Ulrich Herbert
In der neuen Weltordnung
Zur deutschen Geschichte seit 1990
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2015
Stuttgart 2016
- 33 Kristian Buchna
Im Schatten des Antiklerikalismus
Theodor Heuss, der Liberalismus und die Kirchen
Stuttgart 2016
- 34 Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Bedrohte Freiheit
Der liberale Rechtsstaat in Zeiten von Terrorismus und Rechtspopulismus
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2016
Stuttgart 2017
- 35 Frank Bösch
Politik als Beruf
Zum Wandel einer beschimpften Profession seit 1945
Stuttgart 2018

- 36 Herfried Münkler
Die neuen Kriege
Zur Wiederkehr eines historischen Musters
Stuttgart 2018
- 37 Ernst Wolfgang Becker
Wie viel Konsens braucht die Demokratie?
Theodor Heuss und die Zukunft des Grundgesetzes
Stuttgart 2019
- 38 Thomas Hertfelder
Erfolgsgeschichte Bundesrepublik
Aufstieg und Krise einer Meistererzählung
Stuttgart 2020
- 39 Irina Scherbakowa
Russland und Deutschland
Aspekte einer wechselvollen Beziehung
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2019
Stuttgart 2020
- 40 Armin Nassehi
Offenheit
Freiheit als Form der Gesellschaft
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2021
Stuttgart 2022
- 41 Gabriele Britz
Zur Sprache der Verfassung
Stuttgart 2022
- 42 Thorsten Holzhauser
Liberalismus und Zensur
Theodor Heuss und der Kampf um die »Schund- und Schmutzliteratur«
in der Weimarer Republik
Stuttgart 2024

43 Angelika Nußberger

**Universelle Geltung der Menschenrechte –
eine Ideologie des Westens?**

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2023

Stuttgart 2024

Impressum

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>

Herausgegeben von der

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Breitscheidstraße 48

70176 Stuttgart

www.stiftung-heuss-haus.de

Redaktion: Dr. Thomas Hertfelder

Satz: Ulrike Holzwarth, Büro für Gestaltung

Gestaltung: as kommunikationsdesign, Stuttgart

Druck und Bindung: Offizin Scheufele, Stuttgart

Umschlagfoto: Bundesregierung / Ludwig Wegmann

Foto hintere Umschlagklappe: © Josef Fischnaller / Angelika Nußberger

ISBN 978-3-942302-20-3 | ISSN 1435-1242

© SBTH, November 2024

Die Stiftung wird vom Bund finanziert mit Mitteln aus dem Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



Zur Autorin

Angelika Nußberger ist Professorin für Verfassungsrecht, Völkerrecht und Rechtsvergleichung an der Universität zu Köln sowie Direktorin der Akademie für europäischen Menschenrechtsschutz. Nach ihrem Studium der Slawistik und der Rechtswissenschaft an der Universität München und einem Kurzstudium der russischen Sprache und Literatur am Puškin-Institut in Moskau absolvierte sie ihre juristischen Staatsexamina in München und Heidelberg. 1993 wurde sie in Würzburg zum Dr. jur. promoviert, 2002 erfolgte die Habilitation an der Universität München. Im selben Jahr wurde sie auf den Lehrstuhl für Verfassungsrecht, Völkerrecht und Rechtsvergleichung der Universität zu Köln berufen. Von 2011 bis 2019 war sie Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, von 2017 bis 2019 dessen Vizepräsidentin. Gegenwärtig ist sie Mitglied der Venedig-Kommission des Europarats und internationale Richterin am Verfassungsgericht von Bosnien-Herzegowina.

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
Breitscheidstraße 48
70176 Stuttgart
www.stiftung-heuss-haus.de

ISSN 1435-1242
ISBN 978-3-942302-20-3